

**Zeitschrift:** Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich  
**Herausgeber:** Erziehungsdirektion des Kantons Zürich  
**Band:** 69 (1954)  
**Heft:** 3

## Heft

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 31.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Amtliches Schulblatt

## DES KANTONS ZÜRICH

**ABONNEMENTSPREIS**  
Für das ganze Jahr Fr. 5.50 einschließl. Bestellgebühr und Porto

Das Amtliche Schulblatt erscheint jeweils auf den Ersten des Monats



**EINRÜCKUNGSGEBÜHR**  
Die gedruckte Zeile 60 Rappen

Einsendungen sind frankiert bis spätestens den 20. des Monats an die Erziehungskanzlei zu richten

Druck: Buchdruckerei Müller, Werder & Co. A. G., Zürich, Wolfbachstrasse 19

**Inhalt:** Berichte der Bezirksschulpflegen 1952/53. — An die Schulpflegen. — Staatsbeiträge Volksbibliotheken. — Stipendienrückerstattungen. — Heilpädagogisches Seminar. — Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden. — Verschiedenes. — Literatur. — Offene Lehrstellen. — Promotionen.

### Berichte der Bezirksschulpflegen über das Schuljahr 1952/53

#### I. Stand der Schulen und Beurteilung des Unterrichtes.

Der Stand der Schulen erfährt wiederum eine recht günstige Beurteilung, obwohl in steigendem Masse äussere — schulfremde — Einflüsse den Einsatz der Schüler beeinträchtigen und die Arbeit der Lehrer erschweren. Umso mehr verdient die Lehrerschaft Dank für ihre Arbeit im verflossenen Schuljahr. Sie hat, wie die Berichte übereinstimmend feststellen, mit Geschick ihres Amtes gewaltet, stets im Bestreben, durch eifriges und frohes Schaffen das Lehrziel zu erreichen, indessen nicht nur auf die Vermittlung des Lehrstoffes bedacht zu sein, sondern auch erzieherisch auf die heranwachsende Jugend einzuwirken. In verschiedenen Visitationsberichten wird auf hervorragende Leistungen ein-

zelner Lehrer und ihrer Klassen hingewiesen, andererseits aber auch auf Lehrer aufmerksam gemacht, die in ihrer Unterrichtsführung den Eindruck erwecken, als ob sie kein Ziel zu erreichen hätten. Die Bezirksschulpflege Uster weist darauf hin, dass die unvermeidlichen Unterschiede in Leistung und Erfolg im einen Falle auf die geschicktere und rationellere Lehrweise, im anderen Falle auf die günstigeren Voraussetzungen zurückzuführen seien. Im Bericht der Bezirksschulpflege Pfäffikon finden sich über dasselbe Thema folgende Ausführungen: «Fast alle Lehrer arbeiten fleissig und pflichtbewusst; wenn irgendwo die Erfolge doch nicht ganz so waren, wie man sie gerne gesehen hätte, hing das meist mit der persönlichen Veranlagung des Lehrers zusammen. Gewöhnlich befriedigte der wenig lebhafte Ton im Unterricht nicht. Monotone Lektionen wirken schnell unsicher. Die Schüler wagen dann auch nicht froh herauszukommen, allem fehlt ein richtiger Schwung, die zündende Begeisterung. Wenn man aber die schriftlichen Arbeiten durchgeht, ist man von der Sorgfalt ihrer Ausführung und recht oft auch vom Inhalt angenehm überrascht.» Im Bezirk Winterthur vermochte die Arbeit einzelner junger Lehrer nicht ganz zu befriedigen, doch konnte durchwegs mangelnde Erfahrung in der selbständigen Führung einer Schulabteilung und nicht mangelhafte Pflichterfüllung als Ursache des Ungenügens geltend gemacht werden. Nach dem Bericht der Bezirksschulpflege Andelfingen ergaben sich durch die starke militärische Beanspruchung der jungen Lehrer — besonders der Verweser — öfters Unzukömmlichkeiten. Dieser Umstand habe sich sowohl auf den Unterrichtserfolg als auch in disziplinarischer Hinsicht ungünstig ausgewirkt. An einer Sechsklassenschule sei sogar ein lehrplanmässiger Rückstand im Rechnen der Realstufe von 25 bis 30 Buchseiten festgestellt worden. Solchen Uebelständen müsse dadurch abgeholfen werden, dass alle Aufsichtsorgane lange dauernden Vikariaten besondere Aufmerksamkeit schenken. Die Bezirksschulpflege Zürich hat festgestellt, dass besonders die Verweser und Vikare manchmal alt hergebrachte Methoden durchbrechen und eigene Wege gehen. Hervorzuheben ist

die von der Bezirksschulpflege Bülach gemachte Beobachtung, dass die längere praktische Ausbildung der vom Oberseminar entlassenen jungen Lehrer sich vorteilhaft auswirke, auch in erzieherischer Hinsicht; anderseits sollen ihnen manchmal noch die soliden Grundlagen beim Rechnen und in der Rechtschreibung fehlen.

Die Visitation der Mädchenarbeitsschulen ergab im allgemeinen ein ebenso günstiges Bild über den Stand dieser Abteilungen. Die Inspektorinnen des Bezirkes Meilen machten die erfreuliche Feststellung, dass sich bei den jungen Lehrerinnen eine wesentlich positivere Einstellung zum Beruf, viel Fleiss und sorgfältigere Pflichterfüllung als ehemals gezeigt hätten. An drei Abteilungen des Bezirkes Uster wird gewünscht, dass dem Klassenunterricht mehr Beachtung geschenkt werde. Bei zwei weiteren Abteilungen des gleichen Bezirkes werden die Häkelarbeiten und die Werkzeughaltung bzw. die Disziplin bemängelt.

Die Führung der Kindergärten gab mit einer Ausnahme nirgends Anlass zu Aussetzungen. An der Abteilung von Anna Guler, Uster, wird wie im Vorjahr die Erziehung zu anständigem Benehmen und zu Gemeinschaftssinn als mangelhaft bezeichnet. Nach dem Bericht der Inspektorinnen des Bezirkes Bülach verfügen die von privaten oder gemeinnützigen Vereinigungen betreuten Kindergärten vielfach nur über unzulängliche Mittel zu einer befriedigenden Arbeit. Die Bezirksschulpflege Bülach vertritt daher die Auffassung, dass überall die Unterstellung der Kleinkinderschulen unter die Schulgemeinden angestrebt werden sollte. Als Hindernis für einen besseren Erfolg wirkt sich an verschiedenen Orten des Bezirkes Winterthur die zu grosse Kinderzahl aus. In Flaach und Opfikon konnten neue Kindergartenabteilungen errichtet werden.

## II. Tätigkeit der Bezirksschulpflegen.

### 1. Allgemeines.

Auch im verflossenen Schuljahr haben die Mitglieder der Bezirksschulpflegen und die Inspektorinnen der Arbeits-

schulen und Kindergärten die ihnen zugewiesenen Abteilungen gewissenhaft besucht. Versäumnisse der Visitationspflicht sind keine gemeldet worden.

Um die Arbeitslast der Visitatoren zu vermindern, hat der Regierungsrat mit Beschluss vom 20. November 1952 die Mitgliederzahl der Bezirksschulpflege Zürich von 60 auf 66, diejenige der Bezirksschulpflege Horgen von 15 auf 17, diejenige der Bezirksschulpflege Meilen von 11 auf 13, diejenige der Bezirksschulpflege Hinwil von 15 auf 17 und diejenige der Bezirksschulpflege Winterthur von 20 auf 23 erhöht. Die Bezirksschulpflege Zürich wünscht im Hinblick auf die immer noch steigende Zahl der Schulabteilungen eine nochmalige Erhöhung der Mitgliederzahl um mindestens fünf. Die vom Büro aufgeworfene Frage einer Zweiteilung der Bezirksschulpflege Zürich hat bei der Gesamtbehörde kein Gehör gefunden. Die Bezirksschulpflege Hinwil bezeichnet die durchschnittliche Belastung von rund 31 Pflichtbesuchen pro Visitor als ausserordentlich gross für ihren «Bergbezirk», ohne aber Antrag auf nochmalige Vermehrung der Zahl ihrer Mitglieder zu stellen. Die Bezirksschulpflege Meilen veranstaltete zusammen mit den Bezirks- und Gemeindejugendkommissionen sowie den Schulpflegern eine Tagung zur Prüfung der Frage der Betreuung anormalen, sinnes- oder geistesschwacher und entwicklungsgehemmter oder neurotischer Kinder. Nach Anhörung von Referaten über die verschiedenen Gruppen anormalen Kinder, die Erfahrungen einer Spezialklassenlehrerin in ihrer Unterrichtstätigkeit und die Aufgabe der kantonalen kinderpsychiatrischen Beobachtungsstation Brüsshalde wurde der möglichst baldige Ausbau der Fürsorge für solche Jugendliche, die gegenwärtig zum grossen Teil noch die normalen Klassen besuchen, als dringend nötig bezeichnet. Im Schosse der Bezirksschulpflege Hinwil haben ein Vortrag, eine Probelektion und eine Aussprache zur besseren und aufgeschlosseneren Beurteilung des Faches «Biblische Geschichte und Sittenlehre» beigetragen. Die Bezirksschulpflege Zürich behandelte nach Anhörung eines Referates von Sekundarlehrer Max Gentsch Fragen des Schreibunterrichtes.

## 2. Zahl der Sitzungen.

Bezirk	Gesamtbehörde	Büro	Kommissionen
Zürich	2	7	—
Affoltern	2	2	1
Horgen	3	5	6
Meilen	5	1	—
Hinwil	2	2	—
Uster	2	1	2
Pfäffikon	2	—	—
Winterthur	7	9	3
Andelfingen	2	4	—
Bülach	2	—	2
Dielsdorf	3	3	2

An Schulbesuchen, einschliesslich die Visitation der Examen und des fakultativen Fremdsprachenunterrichtes, entfielen auf ein Mitglied der Bezirksschulpflege im Durchschnitt: Zürich 55, Affoltern 22, Horgen 40, Meilen 38, Hinwil 31, Uster 33, Pfäffikon 16, Winterthur 52, Andelfingen 27, Bülach 28, Dielsdorf 18.

### III. Tätigkeit der Gemeindeschulpflegen.

Die Bezirksschulpflegen wissen von der Beaufsichtigung der Schulen durch die Gemeindeschulpflegen und deren Mitglieder nur Erfreuliches zu berichten, von wenigen Ausnahmen abgesehen. Vor allem erwähnen die Berichte, dass in letzter Zeit eine bedeutende Besserung in der Erfüllung der Besuchspflicht eingetreten sei. Nur wenige Mitglieder von Schulpflegen und Frauenkommissionen mussten an ihre Aufgabe erinnert werden. Insgesamt sind im ganzen Kanton nur 13 Mahnungen erlassen worden, und Bussen mussten keine verfügt werden. Die Bezirksschulpflege Uster schreibt diesen Fortschritt dem energischen Einschreiten der Bezirksschulpflegen gegen die Vernachlässigung dieser Pflicht zu. Die Bezirksschulpflege Pfäffikon sieht sich veranlasst, bezüglich der zeitlichen Ansetzung der Besuche eine dringende Mahnung an die Gemeindeschulbehörden zu richten. Es komme sogar vor, dass Schulbesuche auf die letzte Woche vor dem Examen anberaumt würden. Die Berichterstatterin

ersuchte daher die Schulpflegen, ihren Mitgliedern die zeitliche Verteilung der Besuche vorzuschreiben. Auch die Bezirksschulpflege Uster rügt, dass sich da und dort die Schulbesuche gegen Schuljahresende häuften. Die Bezirksschulpflegen Uster und Pfäffikon geben im übrigen ihrer Unzufriedenheit darüber Ausdruck, dass die Termine für die Einreichung der Berichte trotz aller Ermahnungen immer noch nicht eingehalten werden.

#### IV. Einzelne Unterrichtsfächer.

Der Unterricht in den fakultativen Fremdsprachen der Sekundarschule wird in bezug auf die Schulführung der Lehrer bis auf wenige Ausnahmen als gut bis sehr gut und im Hinblick auf den Fleiss und die Leistungen der Schüler als befriedigend bis gut beurteilt. Die Bezirksschulpflege Zürich bedauert das schwindende Interesse für unsere dritte Landessprache, da ihr im praktischen Leben grosse Bedeutung zufalle. Der Englischvisitator des Bezirkes Andelfingen schrieb in einem Berichte, der Lehrer hätte gescheiter einen guten Italienischkurs erteilt, zu dem er befähigt gewesen sei, als einen schlechten Englischunterricht. Die provisorische Bewilligung zur Erteilung von fakultativem Fremdsprachenunterricht im Sinne des Erziehungsratsbeschlusses vom 25. Januar 1916 ist vier Sekundarlehrern für Englisch und einem Sekundarlehrer sowie einem Pfarrer für Latein erteilt worden. Die Bezirksschulpflege Uster hat erneut festgestellt, dass sich in fakultativen Fremdsprachklassen immer noch Schüler befinden, die den Anforderungen nicht genügen. Der im Jahre 1947 versuchsweise eingeführte fakultative Blockflötenunterricht an der Primarschule erfreut sich steigender Wertschätzung, was im starken Anwachsen der Zahl der Blockflötenschüler seine Bestätigung findet. Das Blockflötenspiel wird nicht als Belastung, sondern als angenehme Abwechslung empfunden und als geeignet bezeichnet, der drohenden Verflachung durch Radio- und Fernsehsendungen entgegenzuwirken. Im Berichtsjahr ist die Zahl der Gemeinden, welche die Bewilligung zur Erteilung von Blockflötenkursen erhielten, von 33 auf 36 gestiegen. Nach den wenigen

Berichten, die sich über den fakultativen Knabenhandarbeitsunterricht aussprechen, steht dieser auf beachtlicher Stufe. Eine Gemeinde hat den Kartonage- und vier Gemeinden haben den Hobelbankunterricht eingeführt. Die Bezirksschulpflege Uster anerkennt, dass durch den fakultativen Französischunterricht das Ansehen der Oberstufe gestiegen ist; sie ist indessen der Auffassung, dass die dieses Fach erteilenden Lehrkräfte ihre Kenntnisse in Weiterbildungskursen und durch Sprachaufenthalte verbessern sollten. Neu eingeführt worden sind Französischkurse an den 7. und 8. Klassen von Flaach und Uhwiesen. Der Bezirksschulpflege Bülach ist mancherorts die schlechte Federhaltung der Schüler aufgefallen. Sie sollen selbst in der Sekundarschule grundlegende Fertigkeiten wie Armpendeln und Schreiben mit Stützfinger noch nicht besitzen, weshalb die Schrift keinen Fluss aufweise. Auch die Bezirksschulpflege Uster betont, dass der Pflege der Schrift mehr Beachtung geschenkt werden sollte, ebenso der Sprache als Ausdrucksform. Damit der Turnunterricht in dem geforderten Ausmass erteilt werden kann, sind die Schulpflegen des Bezirkes Meilen aufgefordert worden, bei der Besetzung der Turnhallen und Turnplätze für nichtschulische Zwecke Zurückhaltung zu üben. Von den übrigen Unterrichtsfächern wird nichts besonderes gemeldet.

#### V. Privatschulen und Einzelunterricht.

Die Urteile über die Privatschulen für Kinder des volkschulpflichtigen Alters lauten zufriedenstellend. Die Leistungen einiger Heim- und Anstaltsschulen, wo oft in schwieriger Arbeit ein lebensnaher Unterricht gefördert wird, werden sogar als vorzüglich bezeichnet. Die Bezirksschulpflegen Zürich und Hinwil haben da und dort häufigen Wechsel im Lehrpersonal festgestellt. Die Bezirksschulpflege Hinwil berichtet ferner, dass sie die Ortsschulbehörden immer wieder darauf aufmerksam machen müsse, auch über die Heimschulen die Aufsicht auszuüben. Die Bezirksschulpflege Meilen weist darauf hin, die dauernde Vollbesetzung der heilpädagogischen Kinderheime sei ein Beweis dafür, dass

sie einem dringenden Bedürfnis entsprechen. Sie würden eine Aufgabe erfüllen, für deren umfassendere Lösung die Voraussetzungen im Rahmen der Volksschule geschaffen werden sollten.

Der private Einzelunterricht von Kindern im schulpflichtigen Alter gibt zu keinen besonderen Bemerkungen Anlass.

## VI. Massnahmen zur Verbesserung der Schullokale und Turnanlagen.

Die Gemeinden haben durch die Bereitstellung einer ganzen Reihe neuer, wohlausgerüsteter Schulhäuser wiederum Beweise grosser Opferfreudigkeit gegenüber der Schule geleistet. Sie liessen sich aber auch angelegen sein, die ihrer Obhut unterstellten Gebäude und Plätze in gutem Zustand zu halten. Die Bezirksschulpflege Andelfingen bemerkt zutreffend: «Die zehn vergangenen guten Jahre in der Landwirtschaft lassen aus allen Dörfern einen gehäbigen Wohlstand ausstrahlen; er wirkt sich auch in Renovationen und Neubauten von Schulhäusern aus». Die Bezirksschulpflege Uster zollt der weitherzigen Subventionspraxis des Kantons volle Anerkennung, ohne die die Bereitstellung neuer Schullokalitäten nicht im bisherigen Tempo hätte vor sich gehen können. Schliesslich geben die Bezirksschulpflegen der Hoffnung Ausdruck, dass nicht nur die Unterrichtslokale, sondern auch der Geist, der in der Schule herrscht, dazu beitragen werde, den Unterrichtserfolg zu heben.

In Zürich (Im Lee-Wollishofen, Leimbach), Uitikon, Unterengstringen, Urdorf, Horgen, Meilen, Bäretswil, Pfungen, Hofstetten-Huggenberg, Flaach, Dietlikon, Opfikon und Stadel wurden neue Schulhäuser, teilweise mit Turnhallen, eingeweiht und in Schlieren und Rümlang je eine Turnhalle dem Betrieb übergeben. Sodann sind in Rümlang und Esslingen bestehende Schulhäuser umgebaut und erweitert worden. Grössere Schulhaus- oder Turnhallenrenovationen wurden in Zürich, Winterthur, Meilen, Hittnau und Niederhasli durchgeführt. Schliesslich ist zu erwähnen, dass zwei der dringendsten Schulhausprojekte, der Schulhausumbau in

Hütten und das Zentralschulhaus in Volketswil nunmehr verwirklicht sind. Sodann konnten in Aeugst und Buchs vorbildliche Turn- und Spielplätze erstellt werden. Soweit nötig, unterliessen es die Bezirksschulpflegen nicht, auf Verbesserungen, die zum Teil schon seit Jahren als dringlich erkannt worden sind, hinzuweisen, oder an den Erziehungsratsbeschluss vom 8. Januar 1952 zu erinnern, wonach Gemeinden, welche in der Beschaffung genügender Turnanlagen ihre Pflicht vernachlässigen, der Erziehungsdirektion anzuzeigen sind. In Winterthur hat die im letzten Jahresbericht erwähnte Vermehrung der Turnhallen für die Durchführung der dritten Turnstunde eine wesentliche Entlastung gebracht. Die Bezirksschulpflege Uster sieht die Entwicklung im Schulhausbau grösserer Gemeinden so vor sich gehen: Quartierschulhäuser für die Unterstufe, Zentralschulhäuser für die oberen Klassen. Sie wünscht, dass die Bezirksschulpflegen als neutralen Instanzen ein Mitspracherecht in der Standortfrage eingeräumt werde, um einseitigen Lokalinteressen zu steuern.

#### VII. Anordnungen zur Hebung des Unterrichtserfolges.

Die Bezirksschulpflegen sehen ihre Hauptaufgabe darin, die Gemeinden zu organisatorischen Aenderungen, welche eine Verbesserung der Schulverhältnisse versprechen, anzuhalten. Mit Bewilligung des Erziehungsrates sind an den Primarschulen Zürich-Uto, -Limmattal, -Waidberg, -Zürichberg, -Glattal, Aesch, Dietikon, Oberengstringen, Schlieren, Uitikon, Urdorf, Zollikon, Affoltern, Hedingen, Ottenbach, Adliswil, Horgen, Kilchberg, Oberrieden, Thalwil, Wädenswil, Küsnacht, Meilen, Oetwil a. S., Stäfa, Zumikon, Bäretswil, Grüningen, Hinwil, Rüti, Dübendorf, Fällanden, Uster, Bauma, Hittnau, Pfäffikon, Elgg, Neftenbach, Rickenbach, Wiesendangen, Winterthur-Winterthur, -Oberwinterthur, -Töss, -Veltheim, -Wülflingen, Ossingen, Bassersdorf, Eglisau, Freienstein, Kloten, Opfikon und Wallisellen, insgesamt 35 provisorische und 79 definitive und an den Sekundarschulen Zürich-Uto, -Waidberg, -Glattal, Hedingen, Meilen und Hinwil 1 provisorische und 5 definitive Lehrstellen errichtet

worden. Die 9 provisorischen Lehrstellen an den Primarschulen Oberengstringen, Zollikon, Affoltern, Hedingen, Adliswil, Rüschlikon, Dinhard und Elgg und die 2 provisorischen Lehrstellen an den Sekundarschulen Adliswil und Pfungen sind definitiv erklärt worden. Mit der Errichtung von je einer provisorischen Lehrstelle für III. Werkklassen in den Schulkreisen Winterthur und Oberwinterthur hat die Stadt Winterthur einen weiteren Schritt zur Vervollkommnung ihrer Oberstufenorganisation getan. Das gleiche gilt für die Gemeinden Adliswil und Horgen, die je eine provisorische Lehrstelle für die Trennung der bisherigen gemeinsamen Oberstufenabteilung bzw. zur Schaffung einer Abschlussklasse errichteten. Andererseits konnte an der Sekundarschule Winterthur-Stadt eine definitive Lehrstelle aufgehoben werden. Die Bezirksschulpflege Affoltern hat sich auch im verflossenen Schuljahr intensiv um die Einweisung von schwachbegabten Schülern in die in Hedingen zentralisierte Hilfs- und Förderklasse bemüht. Der gegenwärtige Bestand der Klasse (23 Schüler) ist ein erfreuliches Resultat dieser Bemühungen, denn viele Eltern verhalten sich ablehnend, da sie in der Versetzung ihrer Kinder in diese Klasse eine persönliche Herabwürdigung erblicken und nicht glauben wollen, dass sich der Besuch der Hilfsklasse im späteren Leben lohnen werde. Eine Konferenz der Bezirksschulpflege Horgen mit Vertretern der Gemeinden Wädenswil, Richterswil, Schönenberg, Hirzel und Hütten befasste sich mit dem Gedanken einer gemeinsamen Sekundarschule Schönenberg-Hütten. Sie kam zum Schlusse, dass dieses Problem noch nicht aktuell sei, dass aber die von der Erziehungsdirektion befürwortete Schaffung einer gemeinsamen Oberstufe für Hütten, Schönenberg und Hirzel ernsthaft abgeklärt zu werden verdiene. Die Bezirksschulpflege Horgen hat ferner die Schaffung weiterer Förder- und Abschlussklassen geprüft. Die Bezirksschulpflege Hinwil würde es begrüßen, wenn die schwachen Schüler der kleinen und mittelgrossen Gemeinden Sammelspezialklassen zugewiesen werden könnten. Dieser Zusammenschluss zu Kreisschulen kann aus organisatorischen Gründen nur langsam verwirklicht

werden. Die Bestrebungen der Bezirksschulpflege Uster, die dritte Klasse von der ungeteilten Sekundarschule Mönchaltorf loszutrennen und der Sekundarschule Uster zuzuteilen, fanden die Unterstützung der Schulpflege, scheiterten aber für einmal am Widerstand der Schulgemeinde Mönchaltorf, was umso bedauernswerter ist, als die gleiche Regelung schon seit Jahren für Nänikon besteht und sich bewährt hat. Die Bezirksschulpflege Pfäffikon befasste sich erneut mit der Frage des Ausbaues des Pestalozziheimes Pfäffikon, da es mangels genügender Schülerzahlen nicht möglich ist, dass die Gemeinden des Bezirkes eigene Spezialklassen errichten, dies umso mehr, als die Primarschule des Bezirkshauptortes ihre schwachbegabten Schüler ebenfalls im genannten Heim unterrichten lässt. Von allen Gemeinden wird die dringende Notwendigkeit des Bauvorhabens betont, aber auch eingesehen, dass zurzeit noch finanzielle Schwierigkeiten seiner Verwirklichung entgegenstehen. Die Bezirksschulpflege wird jede Gelegenheit ergreifen, um die Erweiterung des Heimes doch noch zum guten Ende führen zu können. In Elsau ist die Errichtung einer Spezialklasse für Schwachbegabte auf den Zeitpunkt der Fertigstellung des erweiterten neuen Schulhauses geplant. Eine solche Verbesserung der Schulverhältnisse strebt die Bezirksschulpflege Andelfingen für ihren Bezirk an, wo jegliche Gelegenheit zur Unterbringung von geistig schwachen Schülern fehlt. Die Berichterstatterin hat sich die Schaffung einer oder zweier Spezialklassen als Sammelabteilung für den ganzen Bezirk zum Ziel gesetzt, ähnlich wie im Bezirk Affoltern. Die Bemühungen der Bezirksschulpflege Andelfingen zur Zentralisation der 7. und 8. Klassen sind auch im Berichtsjahr erfolgreich gewesen. So meldete sie den Zusammenzug dieser Klassen in den Sekundarschulgemeinden Uhwiesen (Uhwiesen, Dachsen, Flurlingen) und Flaach (Flaach, Volken, Dorf, Berg), wozu in beiden Gemeinden je eine neue Lehrstelle errichtet wurde. In den Schulkreisen Andelfingen, Stammheimetal, Feuerthalen und Ossingen-Truttikon sind die Zusammenzüge schon früher erfolgt, sodass die beiden obersten Klassen nur noch in den Randgemeinden Thalheim,

Henggart, Buch und Trüllikon zusammen mit Klassen der Real- oder der Elementarstufe unterrichtet werden müssen. Eine erfreuliche Verbesserung der Schulverhältnisse des Bezirkes Andelfingen bedeutet ferner die Ausmerzung der Achtklassenschulen, von denen im Jahre 1928 noch deren 18 bestanden. Schliesslich macht die Berichterstatterin den bemerkenswerten Hinweis, dass auch ohne neues Schulgesetz grosse Fortschritte in der Sanierung der Schulverhältnisse erzielt worden seien. Eine ähnliche Verlautbarung macht die Bezirksschulpflege Bülach mit dem Hinweis, dass die Gemeinden noch mehr als bisher berufen seien, die dringendsten Reformen aus eigener Kraft beförderlich durchzuführen. Erfreulich ist, dass nunmehr auch die Primarschulgemeinden Brütten und Stadel den Beschluss fassten, an der 7. und 8. Klasse den Alltagsunterricht auch während des Sommers durchzuführen. Die Bezirksschulpflege Zürich hat die Schulpflegen ersucht, offensichtlich schulmüde oder schwererziehbare Schüler aus den Versuchsklassen zu entfernen und bei der Bildung neuer Abteilungen auf die Zuteilung ungeeigneter Elemente zu verzichten.

#### VIII. Wünsche und Anregungen.

Die Bezirksschulpflege Horgen wünscht die Abgabe eines Stoffprogrammes für die Versuchsklassen und Abschlussklassen an Lehrer und Schulpflegen. Sie würde ferner die Erstellung einer Wegleitung (als Empfehlung an Schulpflegen und Lehrer) für die Aufnahme von Schülern in die Versuchs- und Abschlussklassen begrüssen. Sie weist sodann auf die Schwierigkeiten zur Gewinnung qualifizierter Spezialklassenlehrer hin und empfiehlt, der Gewinnung und Heranbildung geeigneter Lehrkräfte für diese Aufgabe alle Aufmerksamkeit zu schenken. Schliesslich schreibt sie: «Bei der Belieferung der Gemeinden mit Lehrmitteln zeigt es sich oft, dass die Bücher in der neuen Auflage leicht abgeändert sind. Es wäre sehr wünschenswert, wenn die Schulen durch das Amtliche Schulblatt Kenntnis erhielten, auf welchen Zeitpunkt eine neue Auflage zu erwarten ist, damit sich die Gemeinden bei der Ergänzung der Restbestände entsprechend

einrichten könnten.» Die Bezirksschulpflege Meilen würde es begrüßen, wenn in den wenigen Fällen, da das Dienstaltersgeschenk anlässlich des Rücktrittes ausbezahlt wird, dessen Ueberreichung durch den Visitator erfolgen könnte. Die Bezirksschulpflege Uster stellt fest, dass sich ein verloren gegangenes Schulzeugnis nach dem summarischen Zeugnis in der Absenzenliste nicht rekonstruieren lasse und deshalb auf dasselbe wohl verzichtet werden könnte, einzelne Visitatoren bezeichneten indessen das summarische Zeugnis als unerlässliche Orientierungsgelegenheit über den Stand einer Klasse. Der Pfarrkonvent Uster hat es als wünschenswert bezeichnet, die Vertreter der Bezirksschulpflege möchten auch den Unterricht in Biblische Gechichte und Sittenlehre besuchen. Die Bezirksschulpflege Uster verwendet sich auch dafür, dass die Lehrer, welche bei Einführung der Neuordnung der Dienstaltersgeschenke im Jahre 1949 bereits 25 Dienstjahre hinter sich hatten und vor Vollendung des 40. Dienstjahres in den Ruhestand treten, mindestens einmal — eben beim Rücktritt — das Dienstaltersgeschenk erhalten. Sie beantragt daher, § 26 der Vollziehungsverordnung zum Lehrerbesoldungsgesetz in diesem Sinne zu ergänzen. Die Bezirksschulpflege Pfäffikon bedauert die fast allgemein festgestellten zu kleinen Klassenzimmer in neuen Schulhäusern und betont die Unmöglichkeit, gegen die geltenden Normen anzukämpfen, es sei denn unter Inkaufnahme gewisser Beitragskürzungen. Die Bezirksschulpflege empfiehlt deshalb, die gegenwärtige Subventionierungspraxis etwas zu lockern. Die Bezirksschulpflege Winterthur verurteilt die zunehmende Einschaltung von Schülern in den Arbeitsprozess in der schulfreien Zeit, namentlich während der Ferien. Sie vermisst ferner eine Bestimmung darüber, wer für Schulausschlüsse im Sinne von § 11 des Gesetzes über die Volksschule zuständig sei. Die Bezirksschulpflege Winterthur bedauert, dass in letzter Zeit öfters für ein und dasselbe Vikariat mehrere Stellvertreter abgeordnet werden mussten. Die Bezirksschulpflege Bülach übermittelt eine Anfrage der Kindergärtnerinnen, ob sie die Absenzenlisten der Primarschule an ihren Abteilungen verwenden dürften. Die Bezirks-

schulpflege Bülach macht des weiteren auf die nicht immer glückliche Lage der Kinder aus geschiedenen Ehen aufmerksam und wünscht, dass der Entwurzelung dieser Jugendlichen mit allen Mitteln entgegengetreten werde. Die Bezirksschulpflege Dielsdorf wäre froh, wenn die Bezirksschulpflegen über die Anordnung von Spezialaufsichten durch den Erziehungsrat orientiert würden und den Bericht des beratenden Experten zur Einsichtnahme erhielten. Die Bezirksschulpflege Dielsdorf würde es ferner begrüßen, wenn die Berichte der Berater und Verweser, insbesondere über die Tätigkeit der Verweser, den Bezirksschulpflegen in Kopie zugestellt werden könnten.

#### Der Erziehungsrat beschliesst:

I. Die Jahresberichte der Bezirksschulpflegen für das Schuljahr 1952/53 werden unter Verdankung abgenommen.

II. Die Bezirks- und Gemeindeschulpflegen werden eingeladen, die organisatorische Verbesserung des Schulwesens weiterhin tatkräftig zu fördern.

III. Die Gemeindeschulpflegen werden nachdrücklich ersucht, über die gleichmässige Verteilung der Schulbesuche ihrer Mitglieder auf die Zeit vor und nach Neujahr zu wachen.

IV. Die Gemeindeschulpflegen werden erneut auf den Erziehungsratsbeschluss vom 14. Dezember 1948 aufmerksam gemacht, wonach in die Sekundarschulklassen für die zweite Fremdsprache nur Schüler aufgenommen werden dürfen, die am Schluss der II. Klasse in den Fächern Deutsch und Französisch mindestens die Durchschnittsnote  $4\frac{1}{2}$  erzielt haben. Schüler mit Durchschnittsnoten zwischen 4 und  $4\frac{1}{2}$  dürfen ausnahmsweise aufgenommen werden, wenn sie sich durch guten Willen und beharrlichen Fleiss auszeichnen.

V. Die Gemeindeschulpflegen werden darauf aufmerksam gemacht, dass gemäss § 91, Absatz 2, der Verordnung über das Volksschulwesen die Privatschulen der Volksschulstufe der regelmässigen Visitation durch die örtlichen Schulbehörden unterstehen.

VI. Der Bezirksschulpflege Pfäffikon wird eröffnet, dass die Möglichkeit besteht, an den Ausbau von Anstaltsschulen für Schwachbegabte — wie des Pestalozziheimes Pfäffikon — Staatsbeiträge zu erhalten. Solche Beiträge sind in jüngster Zeit z. B. den Erziehungsanstalten in Regensburg, Brütten und Bubikon gewährt worden.

VII. Nach dem Beschluss des Erziehungsrates vom 6. September 1938 (siehe Seite 204 der Gesetzessammlung über das Volksschulwesen) bedarf es zur Errichtung von Kindergärten einer Bewilligung des Erziehungsrates, welcher eine Prüfung der Schuleinrichtung und der in Aussicht genommenen Lokalitäten voranzugehen hat. Sowohl die Gemeinden als auch die privaten Institutionen haben diese Bewilligung nachzusuchen. Nach den §§ 268 und 272 des Unterrichtsgesetzes stehen auch die privaten Kindergärten unter der regelmässigen Aufsicht der Bezirks- und Gemeindeschulpflegen und gemäss § 91, Absatz 2, der Verordnung über das Volksschulwesen sind die Gemeindeschulpflegen gehalten, die Kindergärten mindestens einmal pro Jahr zu besuchen.

VIII. Zu den Wünschen und Anregungen wird folgendes bemerkt:

1. Mit Beschluss vom 10. Mai 1949 hat der Erziehungsrat einen provisorischen Lehrplan der Werkschule erlassen. Dieser Lehrplan wird auf Grund der an den Versuchsklassen bisher gemachten Erfahrungen von der Oberstufenkonferenz in Verbindung mit dem kantonalen Lehrerverein neu bearbeitet und nach Fertigstellung dem Erziehungsrat unterbreitet werden. Ein den Lehrplan ergänzendes provisorisches Stoffprogramm wird zurzeit von der Arbeitsgemeinschaft der Versuchsklassenlehrer der Stadt Zürich vorbereitet.

Für die Abschlussklassen hat die Oberstufenkonferenz bereits einen Vorschlag für einen Lehrplan ausgearbeitet. Die Vorlage wird dem Erziehungsrat demnächst unterbreitet werden.

Die definitive Gestaltung der Lehrpläne und Stoffprogramme für die künftige Oberstufe und die Abschlussklassen bleibt der Reorganisation der Volksschulgesetzgebung vorbehalten.

2. Zur Frage der Abgabe einer Wegleitung für die Aufnahme von Schülern in die Versuchs- und Abschlussklassen ist darauf hinzuweisen, dass der Kantonsrat mit Beschluss vom 28. September 1953 dem Regierungsrat ein Postulat überwiesen hat, die Rechtsstellung der Versuchsklassen zu überprüfen, und die elterlichen Rechte gegenüber Entscheiden der Schulbehörden mit Bezug auf die Versuchsklassen provisorisch zu ordnen. In diesem Zusammenhang wird zurzeit die Frage des Erlasses einheitlicher Aufnahmebestimmungen untersucht. Für die Stadt Zürich hat die Zentralschulpflege vor kurzem eine provisorische Schülerzuteilung in die Oberstufe (einschliesslich Abschlussklassen) für die Dauer eines Jahres beschlossen. Interessenten seien hiermit auf diese Richtlinien aufmerksam gemacht. Die definitive Ordnung des Uebertrittes in die Versuchs- und Abschlussklassen bleibt der Revision der Volksschulgesetzgebung vorbehalten.

3. Der Gewinnung und Weiterbildung qualifizierter Lehrkräfte zur Führung von Spezial- und Sonderklassen schenkt der Erziehungsrat besondere Aufmerksamkeit. Die Erziehungsdirektion fördert den Besuch von Kursen und Vorlesungen am Heilpädagogischen Seminar sowie an der Universität durch Gewährung von Beiträgen von in der Regel 50 % der Kosten. Sie erwartet dabei, dass die Gemeinde dem Lehrer eine gleich grosse Entschädigung zukommen lässt. Sofern Fortbildungskurse nicht in die Ferienzeit des Lehrers fallen, können die Schulpflegen ein Gesuch um Beurlaubung an die Erziehungsdirektion richten. Dabei werden die Vikariatskosten von Staat und Gemeinde je zur Hälfte aus Krediten für die Weiterbildung der Lehrer übernommen, d. h. der Lehrer erhält für die Dauer desurlaubes bzw. des Kursbesuches die volle Besoldung ausgerichtet. Im übrigen gewährt die Erziehungsdirektion auf Gesuch hin auch den Absolventen des Jahreskurses des Heilpädagogischen Seminars Beiträge. Es sei an dieser Stelle ferner an die Besoldungszulage gemäss § 7 des Lehrerbesoldungsgesetzes erinnert, welche den Lehrern an Spezial- und Sonderklassen zuerkannt wird.

4. Der Erziehungsrat schenkt auch den Bedürfnissen der Lehrkräfte an Versuchsklassen volle Aufmerksamkeit. In § 127 der Vorlage zu einem neuen Volksschulgesetz war für die Ausbildung der Lehrer an der Werkschule der Erlass besonderer gesetzlicher Bestimmungen vorgesehen. Eine entsprechende Vorschrift wird auch in die neue Vorlage über die Teilrevision der Volksschulgesetzgebung aufgenommen werden müssen. Die Oberstufenkonferenz ist bereits an der Ausarbeitung eines Vorschlages für die Ausbildung des künftigen Lehrers an der Oberstufe (Realschule). An die Kosten der Weiterbildung von Versuchsklassenlehrern leistet der Kanton Beiträge von 30 % bis 50 %, wobei es die Meinung hat, dass die Schulgemeinde dem Lehrer ebenfalls eine gleich grosse Entschädigung gewähren solle.

5. Ueber die Neubearbeitung eines Lehrmittels haben die Schulkapitel zu befinden, sei es, dass ein neues Buch gefordert wird, oder dass für ein provisorisch obligatorisch erklärtes Lehrmittel nach Ablauf der Bewährungsfrist Aenderungen gewünscht werden. Alle diesbezüglichen Beschlüsse des Erziehungsrates werden im Amtlichen Schulblatt publiziert. Die Lehrerschaft erhält somit von jeder Schaffung eines neuen Lehrmittels bzw. jeder Ueberarbeitung eines bestehenden Lehrmittels Kenntnis. Sie können sich somit in Verbindung mit der Schulpflege rechtzeitig der Situation anpassen. Es empfiehlt sich, während der Zeit der Neu- bzw. Umarbeitung von Lehrmitteln nur noch Ergänzungsbestellungen vorzunehmen. Sobald eine neue Auflage im Lehrmittelverlag erscheint, erfolgt Bekanntgabe im Amtlichen Schulblatt.

6. Die Dienstaltersgeschenke werden von der Erziehungsdirektion in allen Fällen aus Gründen der Vereinfachung der Verwaltungsarbeit durch die Post überwiesen.

7. In den neuen Absenzenlisten wird, gemäss mehrheitlicher Empfehlung der Präsidenten der Bezirksschulpflegen, die bisherige Rubrik «Summarisches Quartalszeugnis» durch «Zeugnis (Promotionsnote)» ersetzt werden.

8. Der Unterricht im Fache Biblische Geschichte und Sittenlehre ist wie der Unterricht in den übrigen Fächern

von den Mitgliedern der Bezirksschulpflegen und der Gemeindeschulpflegen zu visitieren.

9. Nach § 7 der Vollziehungsverordnung zum Lehrerbessoldungsgesetz erhalten die Lehrer nach Vollendung des 25. und 40. Dienstjahres ein Dienstaltersgeschenk. Nach § 26 derselben Verordnung erhalten Lehrer, die am 1. Januar 1949 im Schuldienst standen und mehr als 40 Dienstjahre aufweisen, beim Rücktritt ein Dienstaltersgeschenk gemäss § 7. Lehrer, welche bei Inkraftsetzung der Verordnung im Jahre 1949 die 25 Dienstjahre für die erste Gratifikation bereits hinter sich hatten, können, wenn sie vor dem 40. Dienstjahr zurücktreten, auch das zweite Dienstaltersgeschenk nicht erhalten. Der Wunsch, diesen Lehrern, die sonst nie in den Besitz eines solchen Geschenkes kämen, wenigstens beim Rücktritt ein Dienstaltersgeschenk auszurichten, findet die Unterstützung des Erziehungsrates. Seine Verwirklichung soll in die Wege geleitet werden.

10. Der Erziehungsrat kann die Forderung nach Subventionierung grösserer Klassenzimmer als nach den Richtlinien der Baudirektion von 1948 möglich ist, nicht unterstützen. Diese Richtlinien geben den Schulpflegen jene Zimmergrössen bekannt, welche für die zweckmässige Unterbringung einer bestimmten Zahl von Schülern erforderlich und ausreichend sind. Es handelt sich dabei um 42 bis 48 Schüler bei der Primarschule und 30 bis 36 Schüler bei der Sekundarschule. § 23 der Verordnung über das Volksschulwesen verlangt für den einzelnen Schüler der Primar- und Sekundarschulstufe eine Bodenfläche von wenigstens 1 m<sup>2</sup> und einen Rauminhalt von 3,5 m<sup>3</sup>. Die Richtlinien der Baudirektion anerkennen aber 1,3 m<sup>2</sup> bzw. 4 m<sup>3</sup> für einen Primarschüler und 1,5 m<sup>2</sup> bzw. 4,5 m<sup>3</sup> für einen Sekundar- und Oberstufenschüler noch als subventionsberechtigt. Ueber diese Grenzen kann nicht gegangen werden, zumal sich eine unverkennbare Tendenz nach kleineren Klassenbeständen abzeichnet, als vorstehend angegeben. Auch angesichts des sprunghaft angewachsenen Bedarfes an Schulräumen ist eine Vergrösserung der Zimmer über die genannten Masse hinaus nicht angängig. Dadurch werden Staat und Gemeinden nam-

hafte finanzielle Aufwendungen erspart. Verantwortet werden kann die Bewilligung einzelner grösserer Klassenzimmer als Ausweichmöglichkeiten in grösseren Schulhäusern.

11. Der Erziehungsrat unterstützt die Absicht der Bezirksschulpflege Winterthur, aufklärend an Schulbehörden, Lehrer und Oeffentlichkeit zu gelangen, um Auswüchsen bei der Einschaltung von Schülern in den Arbeitsprozess zu begegnen.

12. Nach § 38 der Verordnung über das Volksschulwesen haben die Bezirksschulpflegen Beschlüsse der Gemeindeschulpflegen betreffend den Ausschluss von Kindern, die dem Unterricht der Volksschule wegen körperlicher oder geistiger Unfähigkeit nicht zu folgen vermögen, zu genehmigen.

13. Die Erziehungsdirektion schenkt bei der Abordnung von Vikaren lange dauernden Vikariaten besondere Aufmerksamkeit.

14. Der Erziehungsrat hat nichts dagegen einzuwenden, wenn den kommunalen Kindergärten die Absenzenlisten der Primarschule abgegeben werden.

15. Die Lehrer und örtlichen Schulbehörden werden unter Hinweis auf die §§ 48 und 50 des Volksschulgesetzes daran erinnert, dass sie sich auch um die häuslichen Verhältnisse der Schüler zu kümmern haben und nach § 60 des Einführungsgesetzes zum ZGB. gehalten sind, pflichtwidriges Verhalten der Eltern ihren Kindern gegenüber oder die dauernde Gefährdung des leiblichen oder geistigen Wohles eines Kindes den vormundschaftlichen Behörden zur Kenntnis zu bringen.

16. Der Erziehungsrat ist bereit, den Bezirksschulpflegen über die Anordnung von Spezialaufsichten durch den Erziehungsrat Kenntnis zu geben und ihnen die Berichte der ausserordentlichen Visitatoren in Kopie zuzustellen.

17. Die Abgabe der Berichte, welche die Berater der Vikare und Verweser erstatten, an die Bezirksschulpflegen geht zu weit, dagegen können diese Berichte im konkreten Fall bei der Erziehungsdirektion, beim Oberseminar oder

beim Berater selber eingesehen werden, oder es kann auf Verlangen eine Abschrift zugestellt werden. Das Oberseminar hält es für zweckmässiger, wenn die Bezirksschulpflegen in besonderen Fällen mit ihm und durch dessen Vermittlung eventuell mit den Beratern in Verbindung treten.

Zürich, den 18. Februar 1954

Die Erziehungsdirektion

### **An die Schulpflegen**

In Ausführung von § 7 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 3. Juli 1949 und § 6 der Vollziehungsverordnung zu diesem Gesetz werden die Schulpflegen ersucht, der Erziehungsdirektion bis 20. April 1954 die Namen derjenigen Lehrkräfte zu melden, die im Schuljahr 1953/54 in ihrer Gemeinde an einer ungeteilten Schule oder an einer Spezial- oder Sonderklasse unterrichten.

Ungeteilte Schulen im Sinne von § 7 des Gesetzes sind Primarschulen mit mindestens sechs Klassen und Sekundarschulen mit drei Klassen. Lehrer ungeteilter Schulen der geschilderten Art, bei denen vorübergehend ein Jahrgang (z. B. die 6. Klasse) abgetrennt und einer anderen Abteilung zugeteilt wird, erhalten die Zulage nicht mehr. Dagegen ist sie ihnen auszurichten, wenn sie eine sechsklassige Primarschule oder eine dreiklassige Sekundarschule unterrichten, jedoch zeitweise nicht alle sechs bzw. drei Jahrgänge vorhanden sind.

Wir ersuchen die Schulpflegen nachdrücklich, die Meldefrist einzuhalten. Verspätet eingereichte Gesuche werden nur bei Vorliegen besonderer Gründe rückwirkend per 1. Mai anerkannt. Der einem Lehrer dadurch allenfalls erwachsende Ausfall an Zulagen müsste durch die Gemeinde ersetzt werden.

Zürich, den 18. Februar 1954

Die Erziehungsdirektion

## **Gewährung von Staatsbeiträgen an Volksbibliotheken**

Die Vorstände von Volksbibliotheken werden eingeladen, Gesuche um Gewährung eines Staatsbeitrages für das Jahr 1953 bis spätestens 31. März 1954 der kantonalen Erziehungsdirektion, Walchetur, Zürich 1, einzureichen.

Unter «Volksbibliothek» wird eine Bibliothek verstanden, die von einer Gemeinde oder einer Institution gemeinnützigen Charakters unterhalten wird, jedermann, d. h. der erwachsenen Bevölkerung und der Jugend des nachschulpflichtigen Alters zugänglich ist und allgemeine Bildungszwecke verfolgt.

Die Staatsbeiträge werden nur an Bücheranschaffungen im Jahre 1953 gewährt. Den Gesuchen ist unter Angabe der Auslagen ein Verzeichnis der Neuanschaffungen beizugeben, für welche ein Beitrag nachgesucht wird. Auf Einsendung der Belege wird verzichtet, doch bleibt eine Prüfung vorbehalten.

Die Schulpflegen werden ersucht, die Vorstände der Volksbibliotheken auf diese Bekanntmachung aufmerksam zu machen. Verspätet eingereichte Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

Zürich, den 18. Februar 1954

Die Erziehungsdirektion

### **Stipendienrückerstattung**

Der Erziehungsdirektion wurden von einem ehemaligen Schüler der kantonalen Handelsschule und einem ehemaligen Schüler des kantonalen Unterseminars für seinerzeit bezogene Stipendien insgesamt Fr. 1588.50 (Fr. 838.50 und Fr. 750) zurückerstattet. Der Betrag wird unter angelegentlicher Verdankung dem Stipendienfonds der höheren Lehranstalten überwiesen, der dazu dient, in besonderen Fällen

begabten, unbemittelten Schülern eine Unterstützung ange-  
deihen zu lassen.

Zürich, den 18. Februar 1954

Die Erziehungsdirektion

## Heilpädagogisches Seminar Zürich

Pensum für das Sommersemester 1954

Beginn: Mi 21. April 1954; Schluss: Fr. 16. Juli 1954

Mo	*	8—10	Prof. Lutz	Psychopathologie (3. Stunde am Fr. 18—19)	U
	*	10—12	Prof. Moor	Heilpädagogische Psychologie I	S
	**	14—17	Vorlesungen für Taubstummlehrer		
	*	17—19	Prof. Moor	Die Erfassung des ent- wicklungsgehemmten Kindes	U
Di	*	8—10	Prof. Moor	Der Begriff der Ent- wicklung in der heil- pädagogischen Literatur (Uebungen)	U
	*	10—12	Dr. Deuchler	Praxis der Psycho- diagnostik im Kindes- und Jugendalter, mit Uebungen	U
		14—16	Prof. Moor	Seminarübungen	S
		16—17	Dr. Schnee- berger	Seminarübungen	S
		17—19	Prof. Moor u. Dr. Schnee- berger	Seminarübungen für die Teilnehmer des Abend- kurses	S
Mi	*	8—10	Dr. Deuchler	Biologisch-medizinische Voraussetzungen der Heilpädagogik I	S

	* 10—12	Dr. Schneeberger	Entwicklungspsychologie	S
	* 14—16	Dr. Luchsinger	Bau und Funktion der Stimm- und Sprachorgane, Sprachentwicklung und Sprachpsychologie	U
	* 16—17	Hr. Petersen u. Frau Sulser	Hör- und Sprachstörungen	S
	* 17—18	Hr. Petersen u. Frau Sulser	Einführung in die Artikulation (mit Demonstrationen)	S
	* 18—19	Dr. Schneeberger	Einführung in den Formdeutversuch von H. Rorschach	S
Do	8—12	Dr. Schneeberger	Testpraktikum	
	13.45—16	Frl. Scheib- lauer	Heilpädagogische Rhythmik (Reutemannsaal, Freiestrasse 56)	
	* 17—19	Prof. Moor	Spezielle Psychologie der Entwicklungshemmungen I	U
Fr	8—12	Dr. Schneeberger	Anstaltsbesuche	
	* 16—17	Prof. Lutz	Psychische Erkrankungen im Kindes- und Jugendlichen-Alter I	U
	* 18—19	Prof. Lutz	Psychopathologie	U

Die mit \* bezeichneten Vorlesungen sind allgemein zugänglich und können für den Ausweis über den Besuch des von der Erziehungsdirektion subventionierten «Abendkurses» angerechnet werden; dieser Ausweis wird erteilt an diejenigen Hörer, welche während des Sommer- und Wintersemesters je 8 Stunden pro Woche belegt haben. Der Besuch der Seminarübungen am Di 17—19 Uhr ist für die Teilnehmer des Abendkurses obligatorisch.

\*\* Für die «Vorlesungen für Taubstummenlehrer» am

Montag, mit vorausgehenden Uebungen am Vormittag und nachfolgendem Kolloquium am Abend, kann ein besonderes Pensum beim Sekretariat des Seminars bezogen werden.

Die mit U bezeichneten Vorlesungen werden an der Universität, die mit S bezeichneten am Seminar gehalten. Die Gebühr beträgt am Seminar wie an der Universität Fr. 6.— für die Semesterstunde. — Die Anmeldung für einzelne Vorlesungen sowie für den Abendkurs kann im Laufe der beiden ersten Semesterwochen geschehen.

Auskunft erteilt das Sekretariat des Heilpädagogischen Seminars Zürich, Kantonschulstrasse 1, Telephon 32 24 70. Bureauzeit: täglich 8—12 Uhr.

## **Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden**

### **1. Volksschule**

**Neue Lehrstellen.** Auf Beginn des Schuljahres 1954/55 werden provisorisch für die Dauer von zwei Jahren folgende neue Lehrstellen errichtet: Primarschule Steinmaur, Sekundarschule Rüti und je eine halbe Lehrstelle mit halber Unterrichtsverpflichtung an den Sekundarschulen Embrach und Freienstein.

**Sekundarschulgemeinde. Neubildung.** Auf Beginn des Schuljahres 1955/56 wird eine Sekundarschulgemeinde Zumikon gebildet. Die neue Sekundarschulgemeinde und die bestehende Primarschulgemeinde werden zu einer Schulgemeinde vereinigt.

**Sekundarlehrer. Patentierung.** Als zürcherischer Sekundarlehrer wird patentiert Bruno Egli, geboren 1929, von Rüti (ZH).

**Primarschule. Blockflötenunterricht.** Die Schulkapitel werden eingeladen, die Frage zu prüfen, ob der fakultative Blockflötenunterricht definitiv als Freifach in den Lehrplan der 3. bis 5. Primarklasse eingebaut werden soll.

Die Berichte sind bis 31. Oktober 1955 dem Synodalvorstand und von diesem bis 31. Dezember 1955 der Erziehungsdirektion einzureichen.

**Hauswirtschaftslehrerinnen. Wählbarkeit.** Inhaberinnen des Fähigkeitsausweises für die Erteilung des hauswirtschaftlichen Unterrichtes an der Volksschule und an der Fortbildungsschule des Kantons Zürich erhalten in Analogie der für die Primarlehrer und Arbeitslehrerinnen bestehenden Ordnung das Wählbarkeitszeugnis nach Erfüllung der Voraussetzungen gemäss § 8 des Gesetzes über die Ausbildung von Lehrkräften für die Primarschule vom 3. Juli 1938.

## Lehrerschaft

**Entlassungen** unter Verdankung der geleisteten Dienste auf Ende des Schuljahres 1953/54:

### Primarlehrer

Altershalber:

Beck, Ernst, geboren am 16. November 1888, von Horgen, in Zürich-Waidberg.

Brüngger, Hermann, geboren am 10. September 1888, von Weisslingen und Fehraltorf, in Fehraltorf.

Gassmann, Albert, geboren am 30. Dezember 1886, von Winterthur und Rümlang, in Winterthur-Veltheim.

Gisler, Heinrich, geboren am 24. November 1885, von Zürich, in Zürich-Waidberg.

Hess, Hans, geboren am 1. Januar 1884, von Wald und Mettmenstetten, in Mettmenstetten.

Kindlimann, Hans, geboren am 5. Februar 1886, von Wald (ZH), in Zürich-Waidberg.

Kläui, Emil, geboren am 5. Dezember 1888, von Winterthur, in Zürich-Waidberg.

Krämer, Betty, geboren am 22. Oktober 1888, von Zürich, in Zürich-Uto.

Meili, Johann, geboren am 8. Juni 1888, von Zürich und Schneit-Hagenbuch, in Zürich-Glattal.

Müller, Hedwig, geboren am 1. Juni 1888, von Hettlingen, in Winterthur-Veltheim.

Notz, Gottfried, geboren am 7. April 1889, von Winterthur, in Winterthur.

Rauch, Aline, geboren am 28. Oktober 1888, von Zürich, in Zürich-Uto.

Ritzmann, Jakob, geboren am 19. Oktober 1888, von Osterfingen, in Rüti.

Sigrist, Albert, geboren am 9. November 1887, von Zürich, in Zürich-Waidberg.

Spörri, Jakob, geboren am 7. Januar 1886, von Zollikon und Bauma, in Zollikon.

Stierli, Gottfried, geboren am 18. März 1889, von Zürich, in Adliswil.

Uster, Marie, geboren am 10. August 1888, von Erlenbach, in Zürich-Limmattal.

Wegmann, Martha, geboren am 30. April 1888, von Zürich, in Uster.

Wening, Margarethe, geboren am 23. Juli 1888, von Winterthur, in Winterthur-Veltheim.

Wigger, Eduard, geboren am 13. März 1887, von Zürich und Entlebuch, in Zürich-Uto.

Wunderli, Ernst, geboren am 4. Februar 1889, von Maur, in Rorbas.

Aus anderen Gründen:

\*Greulich-Lutstorf, Marianne, geboren 1927, von Zürich, in Zürich-Zürichberg.

\*\*\*Kramer, Werner, geboren 1930, von Zürich, in Wila-Thalgarten.

\*Meyer-Gentner, Elisabeth, geboren 1920, von Zürich, in Zürich-Zürichberg.

\*\*Sulzberger, Emil, geboren 1890, von Oberneunforn (TG), in Zumikon.

## Sekundarlehrer

Altershalber :

Furrer, Ernst, Dr., geboren am 29. November 1888, von Winterthur, in Zürich-Uto.

Huber, Paul, geboren am 14. März 1889, von Ossingen, in Affoltern a. A.

Meier, Eugen, geboren am 17. Januar 1887, von Wädenswil, in Wädenswil.

Reiser, Hans, geboren am 2. Juli 1887, von Wetzikon, in Zürich-Uto.

Rutschmann, Bruno, geboren am 21. Januar 1889, von Zürich, in Winterthur-Wülflingen.

Schmid, Ernst, geboren am 30. Mai 1886, von Zürich, in Zürich-Uto.

Weber, Albert, geboren am 13. März 1889, von Zürich, in Adliswil.

Weidmann, Werner, geboren am 18. Mai 1887, von Winterthur, in Rätterschen.

Weiss, Rudolf, geboren am 29. November 1887, von Zürich, in Zürich-Zürichberg.

Aus anderen Gründen :

\*\*Hürlimann, Robert, geboren 1891, von und in Hinwil.

\*\*Schoch, Jakob, geboren 1888, von Wädenswil, in Bülach.

## Arbeitslehrerinnen

Altershalber :

Bretscher, Anna, geboren am 29. November 1888, von Winterthur, in Winterthur-Töss.

Gachnang, Emma, geboren am 13. August 1888, von Fällanden, in Thalwil.

Maag, Martha, geboren am 26. Januar 1889, von Stadel, in Stadel.

Schmid, Hedwig, geboren am 28. Januar 1889, von Zürich, in Zürich-Limmattal.

Waldvogel, Martha, geboren am 31. Januar 1889, von Embrach, in Oberembrach.

### Fachlehrerin der Fortbildungsschule

Billo, Frieda, geboren am 10. November 1888, von Aarau, in Zürich.

Aus anderen Gründen:

\*\*\*\*Etter, Margrit, geboren 1930, von Ried (FB), in Zürich-Glattal (V.).

\*\*\*\*Landolt, Esther, geboren 1928, von und in Adliswil.

\*Läuchli-Fischer, Alice, geboren 1923, von Rümikon (AG), in Winterthur. Rücktritt auf Ende Januar 1954.

\*\*Marti, Maria, geboren 1930, von Ohmstal (LU), in Dietikon (V.). Rücktritt auf Ende Januar 1954.

\*Schweizer-Bachmann, Elsa, geboren 1891, in Zürich-Limmattal.

\*\*\*\*Thalmann, Helen, geboren 1926, von Jonschwil, in Zürich-Waidberg.

### Hauswirtschaftslehrerin

Schule	Name	Geb.- Jahr	Im Schul- dienst seit	Rücktritt
Zürich (Korr.)	Mühlemeier, Helene	1887	1907	30. 4. 1953

### Hinschiede:

Letzter Wirkungskreis	Name	Geb.- Jahr	Dauer des Schuldienstes	Todestag
Kilchberg	Widmer, Walter	1879	1898—1945	30. 1. 1954
Meilen	Brennwald, Emil	1876	1897—1944	22. 12. 1953
Uetikon	Leutert, Joh. Gottfr.	1867	1888—1931	26. 1. 1954
Grünigen	Schneider, Karl	1895	1914—1954	20. 1. 1954

\* aus familiären Gründen

\*\* aus gesundheitlichen Gründen

\*\*\* wegen Weiterstudium

\*\*\*\* wegen Verheiratung



**Kantonsschule Winterthur.** W a h l von Dr. Max Gubler, geboren 1923, von Aawangen (TG), als Hauptlehrer für Französisch und Englisch auf den 16. April 1954.

W a h l von Dr. Erwin Kobel, geboren 1923, von Krauchtal (BE), als Hauptlehrer für Deutsch, Geschichte und Kunstgeschichte auf den 16. April 1954.

**Technikum in Winterthur.** E n t l a s s u n g auf den 15. April 1954 von Dr. Richard Gerber, geboren 1924, von Langnau (BE) als Hauptlehrer für Englisch und Deutsch unter Verdankung der geleisteten Dienste.

**Universität.** Die vom Akademischen Senat der Universität getroffene Wahl von Prof. Dr. Zaccaria Giacometti, geboren 1893, von Stampa (GR), Ordinarius an der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät, zum Rektor der Universität Zürich für die Amtsdauer 1954/55 wird genehmigt.

B e f ö r d e r u n g von Prof. Dr. Hans Graf, geboren 1898, von Grossandelfingen, ausserordentlicher Professor an der Veterinär-medizinischen Fakultät der Universität Zürich und Direktor des Veterinär-pharmakologischen Institutes, auf den 16. April 1954 zum Ordinarius ad personam.

W a h l von Prof. Dr. Conrad Burri, geboren 1900, von Bern, ordentlicher Professor für spezielle Mineralogie und Petrographie an der ETH., zum ordentlichen Professor ad personam für spezielle Mineralogie und Petrographie an der Philosophischen Fakultät II der Universität Zürich auf den 16. April 1954.

R ü c k t r i t t von Prof. Dr. Mieczyslaw Minkowski, geboren 1884, von Zürich, als Extraordinarius für Neurologie an der Medizinischen Fakultät der Universität sowie als Direktor des Hirnanatomischen Institutes und der Neurologischen Klinik und Poliklinik, wegen Erreichung der Altersgrenze, auf den 15. April 1954 unter Verdankung der geleisteten Dienste, unter gleichzeitiger Ernennung zum Honorarprofessor.

H a b i l i t a t i o n. Dr. med. Alfred Huber, von Zürich und Bleienbach (BE), geboren 1918, an der Medizinischen Fakultät für das Gebiet der Ophthalmologie.

H a b i l i t a t i o n. Dr. Heinrich Meier, von Regensdorf, geboren 1920, an der Philosophischen Fakultät II für Mathematik.

R ü c k t r i t t. Prof. Dr. René König wird auf sein Gesuch hin auf Ende des Wintersemesters 1953/54 als Privatdozent an der Philosophischen Fakultät I der Universität Zürich unter Verdankung der geleisteten Dienste entlassen.

## Verschiedenes

### Bekämpfung der Schundliteratur

Das Studio Zürich des Schweizerischen Landessenders Beromünster bringt in seiner Jugendstunde vom 9. März 1954, 17.30 Uhr, einen Beitrag zur Bekämpfung der Schundliteratur. Im Mittelpunkt der Sendung steht ein Wettbewerb für Jugendliche vom 12. Altersjahr an.

Wir möchten Eltern, Lehrer und andere Erzieher auf diese Radiosendung aufmerksam machen, da der Wettbewerb nur dann ein positives Resultat zeitigen kann, wenn möglichst viele Erzieher beratend und aktivierend bei der geplanten Aktion kontra Schundliteratur mitwirken.

### Spielwoche vom 4.—10. April 1954 auf dem Herzberg

Sie werden dort Gelegenheit haben, nebst vielen kleineren Heim- und Gesellschaftsspielen besonders auch Turn- und Tummelspiele, Ball- und Mannschaftsspiele, Geländespiele, Jeux dramatiques und Tanzspiele zu erproben und daneben Anregungen für Lagerfeuergestaltung, Heimabende und weitere Randgebiete des Spielens zu holen.

Ein wesentlicher Teil der Kursarbeit wird dem Basteln von Spielmaterial, dem Erfinden und Erarbeiten neuer Varianten zu bereits bekannten Spielen und dem Erfahrungsaustausch gewidmet sein.

Das Kursgeld beträgt Fr. 20.— plus Kosten für Unterkunft und Verpflegung Fr. 45.— bis Fr. 51.— je nach Unterkunft.

Alle Teilnehmer sind gegen Unfall versichert.

Die Anmeldungen sind bis zum 25. März 1954 an den Freizeitdienst Pro Juventute, Seefeldstrasse 8, Zürich 8, zu richten.

## Mitteilung an die Schul- und Volksbibliotheken

Ohne Wissen der beiden Lektoren ist im Waldstatt-Verlag, Einsiedeln, vor Weihnachten 1953 ein Jugendbuch von Peter Scherrer: Der Brandgässli-toni, erschienen. Es handelt sich um ein Plagiat nach dem Buch „Vigi, der Verstossene“ von Fritz Brunner. Der Verlag hat nach Kenntnis der Tatsachen den nicht verkauften Teil der Auflage vernichtet. Die kantonale Kommission für Jugend- und Volksbibliotheken ersucht Schul- und Volksbibliotheken um Rückzug des Buches aus dem Ausleihverkehr. Der Verlag ist bereit, Exemplare zurückzunehmen.

## Literatur

Schweizerisches Jugendschriftenwerk. Es sind drei neue SJW-Hefte, sowie ein vielbegehrter SJW-Nachdruck herausgegeben worden. Die reich illustrierten Hefte können bei Schulvertriebsstellen, an Kiosken, in Buchhandlungen oder bei der Geschäftsstelle des Schweizerischen Jugendschriftenwerkes (Postfach Zürich 22) zum äusserst niedrigen Preis von 50 Rappen bezogen werden.

Nr. 455 „Fuchs an der Angel“ von Marie-Louise Reymond/Paul Hedinger. Reihe: Reisen und Abenteuer, Alter: von 12 Jahren an.

Nr. 462 „Der Schmid von Göschenen“ von Robert Schedler, bearbeitet von Erwin Kuen. Reihe: Geschichte, Alter: von 12 Jahren an.

Nr. 469 „Frohes Welschlandjahr“ von Helen Schaeffer. Reihe: Berufsberatung, Erwerbsleben, Alter: von 13 Jahren an.

Nr. 196 Nachdruck 2. Auflage „Rolf schafft's“ von E. P. Hürlimann. Reihe: Geschichte, Alter: von 12 Jahren an.

Illustrierte Schweizerische Schülerzeitung „Der Kinderfreund“. Monatsschrift, herausgegeben von der Jugendschriftenkommission des Schweizerischen Lehrervereins. Redaktion: R. Frei-Uhler. 69. Jahrgang. Jährlich Fr. 3.20. Gebundene Jahrgänge zu Fr. 5.—. Verlag Bächler & Co., Bern.

## Offene Lehrstellen

### Primarschule Hausen a. A.

Auf Beginn des Schuljahres 1954/55 sind die zwei Lehrstellen der 1. und 2. Klasse und der 5. und 6. Klasse neu zu besetzen.

Die freiwillige Gemeindezulage beträgt für verheiratete Lehrer Fr. 1400.— bis Fr. 2400.—, ledige Lehrer und Lehrerinnen Fr. 1200.— bis Fr. 2200.— plus 17% Teuerungszulage. Kinderzulage Fr. 150.—. Das Maximum wird nach 8 Jahren erreicht. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet. Die Gemeindezulage ist der kantonalen Beamtenversicherungskasse angeschlossen.

Anmeldungen sind mit den üblichen Ausweisen und des Stundenplanes bis

zum 15. März 1954 an den Präsidenten der Primarschulpflege Hausen, Herrn Paul Stucki, Hausen a. A., zu richten.

Hausen a. A., den 8. Februar 1954 Die Primarschulpflege

---

### **Primarschule Hedingen**

Auf Beginn des Schuljahres 1954/55 ist die neu zu errichtende 5. Lehrstelle definitiv zu besetzen. Die freiwillige Gemeindezulage beträgt Fr. 1700.— bis Fr. 2500.—. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet. Die Gemeindezulagen sind bei der Beamtenversicherungskasse versichert.

Anmeldungen sind unter Beilage der üblichen Ausweise bis 20. März 1954 an den Präsidenten der Primarschulpflege, Herrn A. Bärni, Hedingen, zu richten.

Hedingen, den 18. Februar 1954 Die Primarschulpflege

---

### **Primarschule Fällanden**

An der Primarschule Fällanden ist auf Beginn des Schuljahres 1954/55 die Stelle an der 5. und 6. Klasse definitiv zu besetzen.

Die freiwillige Gemeindezulage beträgt Fr. 1700.— bis Fr. 2200.—, zuzüglich 17% Teuerungszulage. Das Maximum wird nach 10 Dienstjahren erreicht. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet. Eine grosse Fünfstübliwohnung mit Zentralheizung und Bad kann zur Verfügung gestellt werden.

Anmeldungen sind unter Beilage der üblichen Ausweise und des Stundenplanes bis 20. März 1954 an den Präsidenten der Schulpflege, Herrn Ernst Zollinger, Landwirt, Fällanden, einzureichen.

Fällanden, den 18. Februar 1954 Die Schulpflege

---

### **Primarschule Elsau**

Auf Beginn des neuen Schuljahres 1954/55 ist eine neue Lehrstelle an der Oberstufe zu besetzen.

Die Gemeindezulage beträgt Fr. 1500.— bis Fr. 2400.— (ledige Lehrkräfte Fr. 200.— weniger) plus 17% Teuerungszulage. Das Maximum wird mit 10 Dienstjahren erreicht, wobei auswärtige Dienstjahre angerechnet werden.

Bewerber werden gebeten, ihre Anmeldungen unter Beilage der üblichen Ausweise und der Zeugnisse über die bisherige Tätigkeit und des Stundenplanes bis zum 20. März 1954 an den Präsidenten der Primarschulpflege Elsau, Herrn Ernst Kägi-Weiss, in Rätterschen, zu richten.

Elsau, den 19. Februar 1954 Die Primarschulpflege

## Primarschule Trüllikon

Auf Beginn des Schuljahres 1954/55 ist in unserem neuen Zentralschulhaus die Lehrstelle für die 2. und 4. Klasse neu zu besetzen.

Die freiwillige Gemeindezulage beträgt für ledige Lehrer und Lehrerinnen Fr. 800.— bis Fr. 1200.—; Verheiratete erhalten dazu noch eine Familienzulage von Fr. 300.—.

Anmeldungen sind unter Beilage der üblichen Ausweise bis 20. März 1954 an den Präsidenten der Schulpflege, Herrn Walter Wieland, Trüllikon, zu richten.

Trüllikon, den 18. Februar 1954

Die Primarschulpflege

## Primarschule Bassersdorf

Auf Beginn des Schuljahres 1954/55 ist die neu errichtete 6. Lehrstelle definitiv zu besetzen. Die freiwillige Gemeindezulage beträgt, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung, ab 1. Mai 1954 für ledige Lehrer und Lehrerinnen Fr. 1400.— bis Fr. 2400.—, für verheiratete Lehrer Fr. 1600.— bis Fr. 2600.— zuzüglich 17% Teuerungszulage. Das Maximum wird nach 10 Dienstjahren erreicht. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet. Die Versicherung der freiwilligen Gemeindezulage bei der kantonalen Beamtenversicherungskasse ist obligatorisch.

Anmeldungen sind unter Beilage der notwendigen Ausweise (Wahlfähigkeitszeugnis, Studiengang, bisherige Lehrtätigkeit, Lebenslauf, Stundenplan an der derzeitigen Schule) an den Präsidenten der Primarschulpflege, Herrn Robert Bachmann jun., Architekt, Bassersdorf, einzureichen.

Bassersdorf, den 30. Januar 1954

Die Primarschulpflege

## Universität Zürich

### Promotionen

Die Doktorwürde wurde im Monat Februar 1954, gestützt auf die abgelegten Prüfungen und die nachfolgend verzeichnete Dissertation verliehen:

#### Von der Theologischen Fakultät:

Hofmann, Hans, von Matzingen (TG): „Die Theologie Reinhold Niebuhrs im Lichte seiner Lehre von der Sünde“;

Schoch, Max, von Oberwangen-Fischingen (TG) und Zürich: „Evangelisches Kirchenrecht und biblische Weisung“.

Zürich, den 18. Februar 1954

Der Dekan: V. M a a g

## Von der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät:

### Doktor beider Rechte:

- Frick, Emil, von Hausen a. A.: „Der unmittelbare und der mittelbare Schaden im Verantwortlichkeitsrecht der Aktiengesellschaft“;
- Pozzi-Molo, Elsa, von Locarno (TI): „L'Amministrazione della Giustizia nei Baliaggi appartenenti ai Cantoni primitivi: Bellinzona, Riviera, Blenio e Leventina“;
- Guhl, Heinrich, von Steckborn (TG) und Zürich: „Die Spezialbesteuerung der Grundstückgewinne in der Schweiz. Vergleichender Ueberblick über das materielle Recht“;
- Graf, Arthur, von Winterthur und Männedorf (ZH): „Die Revision rechtskräftiger Steuerentscheide zugunsten des Steuerpflichtigen“;
- Bernoulli, Nicolaus, von Basel: „Das Verbot der reformatio in peius im schweizerischen Strafprozessrecht“;
- Helbling, Peter, von Zürich und Jona (SG): „Die private Krankenversicherung in der Schweiz im Hinblick auf versicherten Gegenstand, versicherte Gefahr und Versicherungsfall“;
- Müller, Max Arnold, von Krillberg und Frauenfeld (TG): „Die rechtliche Regelung des Grundwassers im Kanton Thurgau“.

Zürich, den 18. Februar 1954

Der Dekan: W. Bickel

## Von der Medizinischen Fakultät:

### a) Doktor der Medizin:

- Koch, Otto, von Luzern: „Der Schwangerschaftstest nach Galli-Mainini mit dem einheimischen Teichfrosch (*Rana esculenta*)“;
- Seiler, Erwin, von Zürich: „Ein akromegaloider Schizophrener und seine Verwandtschaft“;
- Hochstrasser, Albert, von Luzern: „Lebereirrhose nach Hepatitis“;
- Goldman, Alvin, von New York, USA: „The Influence of Internal Disease, Particularly Liver Disease on the Total Excretion of 17-Ketosteroids“;
- Schechterman, Leon, von New York, USA: „A Comparison of the Therapeutic Value of BAL and Sodium Citrate in Experimental Lead Poisoning“;
- Klöti, Rudolf, von Zürich: „Zur klinischen Differentialdiagnose der multiplen Sklerose“;
- Spengler, Martha, von Basel: „Der Hydrocortisonspiegel im menschlichen Blut nach ACTH und Adrenalin. Zum Mechanismus der Eosinopenie nach Adrenalin“;
- Baumann, Dieter, von Zürich: „Psychiatrisches bei Conrad Gessner“;
- Stucchi, Carlo, von Mendrisio (TI): „Alterazioni strutturali della Muscolatura Striata in Bambini decessi nella prima Infanzia“;
- Frey, Ulrich R. Th., von Zürich und Meilen: „Untersuchungen mit der Blutzuckerbestimmungsmethode nach Mendel-Hoogland“;

Papernitzki, Anna, von Zürich: „Die konservative Therapie der Bandscheibenschäden“;

Wacek, Alfred, von Wädenswil und Winterthur: „Weitere Untersuchungen aus dem Gebiet der Alkali- und Säureabwehr der Haut“.

b) Doktor der Zahnheilkunde:

Fisch, Marco, von Weinfelden (TG): „Die Geschwindigkeitsverhältnisse im Ablauf der Kaubewegung“;

Hünerwadel, Marc, von Lenzburg (AG): „Ein kongenitaler melanotischer Tumor am Oberkiefer eines sechsmonatigen Säuglings“;

Briner, Marcel, von Fehraltorf (ZH): „Kaubewegung und Kaudruck in ihren wechselseitigen Beziehungen (Ein methodischer Beitrag)“;

Meister, Hans, von Winterthur: „Die Haftintensität von selbsthärtenden Kunststoffen am Zahnbein“;

Wang, Udo, von Zürich: „Die indirekte Ueberkappung mit Calxyl im Vergleich zur sogenannten ‚natürlichen Ueberkappung‘“.

Zürich, den 18. Februar 1954

Der Dekan: H. M o o s e r

**Von der Philosophischen Fakultät I:**

Bosshard, Paul, von Zürich: „Der Taubstumme. Versuch einer Erfassung seiner Eigenart“;

Chatton, René, von Tafers (FR): „Zur Geschichte der romanischen Verben für ‚Sprechen‘, ‚Sagen‘ und ‚Reden‘, mit besonderer Berücksichtigung des Französischen, Italienischen und Rätoromanischen“;

Frick, Gerhard, von Saanen (BE): „Der handelnde Mensch in Rankes Geschichtsbild“;

Haefele, Hans F., von Basel: „Fortuna Heinrici IV. Imperatoris. Untersuchungen zur Lebensbeschreibung des dritten Saliers“;

Müller, Alfons Fridolin, von Näfels (GL): „Die Pejoration von Personenbezeichnungen durch Suffixe im Nhd.“;

Egli-Griesser, Elsa, von Bäretswil (ZH): „Karl Federn insbesondere als Novellist“;

Hiller, Hans, von St. Gallen: „Landammann Arnold Otto Aepli (1816—1897). Sein Wirken in Bund und Kanton“.

Zürich, den 18. Februar 1954

Der Dekan: G. J e d l i c k a

**Von der Philosophischen Fakultät II:**

Fleisch, Hans Werner, von Zürich und Romanshorn (TG): „Synthetische curareartige Verbindungen“;

Rupf, Elsa, von Bern: „Beiträge zur Chorologie des Laubmischwaldgürtels“.

Zürich, den 18. Februar 1954

Der Dekan: G. S c h w a r z e n b a c h

# Amtliches Schulblatt

## DES KANTONS ZÜRICH

**ABONNEMENTSPREIS**  
Für das ganze Jahr Fr. 5.50 einschließl. Bestellgebühr und Porto

Das Amtliche Schulblatt erscheint jeweils auf den Ersten des Monats

Druck: Buchdruckerei Müller, Werder & Co. A. G., Zürich, Wolfbachstrasse 19



**EINRÜCKUNGSGEBÜHR**  
Die gedruckte Zeile 60 Rappen

Einsendungen sind frankiert bis spätestens den 20. des Monats an die Erziehungskanzlei zu richten

**Inhalt:** Kantonsschule Zürich. Lehrstelle. — Portofreiheit. Anleitung. — Vorlesung zur Heimatkunde. — Kinderlähmungsversicherung. — Schulhaus-Neubauten in luftschutzbaupflichtigen Gemeinden. — Stipendienrückerstattungen. — Teuerungszulagen. — Kinderdorf Pestalozzi. — Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden. — Verschiedenes. — Literatur. — Promotionen.

### Kantonsschule Zürich

### Literargymnasium

Auf den 15. Oktober 1954 ist am Literargymnasium eine durch Rücktritt frei gewordene Lehrstelle für Physik (in Verbindung mit Mathematik oder Chemie) zu besetzen.

Die Bewerber müssen Inhaber eines zürcherischen oder eines andern gleichwertigen Diploms für das höhere Lehramt sein oder ausreichende Ausweise über wissenschaftliche Befähigung und Lehrtätigkeit auf der Mittelschulstufe beibringen.

Vor der Anmeldung haben die Bewerber vom Rektorat des Literargymnasiums schriftlich Auskunft über die einzureichenden Ausweise und Anstellungsbedingungen einzuholen. Persönliche Vorstellung soll nur auf Ersuchen erfolgen.

Die Anmeldungen sind der Erziehungsdirektion des Kantons Zürich bis 24. April 1954 schriftlich einzureichen.

Zürich, den 20. März 1954

Die Erziehungsdirektion

## **Die Portofreiheit in Schulangelegenheiten**

Es kommt immer wieder vor, dass die Schulorgane über ihre Portofreiheit im unklaren sind. Wir wiederholen daher die in den Jahren 1930 und 1937 veröffentlichte «Anleitung über die Portofreiheit für das Schulwesen» der Kreispostdirektion Zürich mit einigen wenigen redaktionellen Aenderungen und fügen noch bei, dass sich die Anleitung auf das Postverkehrsgesetz und die zugehörige Vollziehungsverordnung des Bundesrates stützt und dem vom Regierungsrat gutgeheissenen Verzeichnis der portofreiheitsberechtigten Behörden und Amtsstellen des Kantons Zürich entspricht. Besonders zu bemerken ist, dass die Lehrer und Lehrerinnen sowie die vertraglich verpflichteten Schulärzte im brieflichen Verkehr mit den Schulbehörden (Schulpflege, Bezirksschulpflege und Erziehungsdirektion) die Portofreiheit nicht besitzen.

Für die kantonalen Organe, die Städte Zürich und Winterthur sowie für die Gemeinden Dietikon, Urdorf und Pfungen sind die besondern, mit der Postverwaltung abgeschlossenen Pauschalvereinbarungen zur Benützung der Ueberschrift «Amtlich, pauschalfrankiert» massgebend.

Wir empfehlen die nachfolgende Wegleitung den Schulbehörden, der Lehrerschaft und den Schulärzten zur Beachtung.

Zürich, den 15. März 1954.

Die Erziehungsdirektion

# Anleitung über die Portofreiheit für das Schulwesen

## A. Die Stellung der Schulen

Es sind nur die Organe der öffentlichen Schulen portofreiheitsberechtigt, d. h. von Schulen, die entweder vom Bund, von den Kantonen, den Bezirken oder den Gemeinden geschaffen worden sind und ausschliesslich von ihren Behörden verwaltet werden.

Wo bei der Schaffung und Verwaltung private Korporationen mitwirken, sei es durch das Wahlrecht einer Vertretung in die Behörde, sei es durch finanzielle Unterstützung usw., wird die Schule nicht als öffentlich betrachtet und geniesst daher auch keine Portofreiheit. Hiezu gehören zum Beispiel die kaufmännischen und einige gewerbliche Fortbildungsschulen gemäss Kreisschreiben der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich vom 20. Mai 1921. Für die Kleinkinderschulen (Kindergärten) gelten die nämlichen Voraussetzungen wie für die übrigen Schulen. In jedem Falle sind nicht die Schulen selbst, sondern nur deren Behörden und Amtsstellen portofreiheitsberechtigt, die im Portofreiheitsverzeichnis des Kantons Zürich eingetragen wurden.

## B. Der Umfang der Portofreiheit

1. Die Portofreiheit gilt grundsätzlich nur für uneingeschriebene amtliche Inlandsendungen bis  $2\frac{1}{2}$  kg (ohne Liechtenstein). Im allgemeinen geniessen die Behörden und Amtsstellen des Bundes, der Kantone und der Bezirke die erweiterte Portofreiheit «A = an andere Behörden und Amtsstellen und an Private»;

die Behörden und Amtsstellen der Gemeinden besitzen dagegen nur das beschränktere Anrecht «B = nur an Behörden und Amtsstellen, nicht aber an Private».

Die Behörden und Amtsstellen der öffentlichen Schulen geniessen grundsätzlich das gleiche Portofreiheitsanrecht wie die ihrer Stellung entsprechenden politischen Behörden und Amtsstellen. Diejenigen der Gemeindeschulen haben demgemäss nur den Portofreiheitsan-

spruch für amtliche Sendungen an andere portofreiheitsberechtigte Behörden und Amtsstellen, nicht aber an Private. Einzig in Schulaufsichtsangelegenheiten ist diesen Schulbehörden das weitergehende Portofreiheitsanrecht an Private zugestanden. Weil die Schulpflegen als Schulaufsichtsbehörden in den Gemeinden meistens auch die Vorsteherchaft der Schulgemeinde bilden, für die nur die beschränkte Portofreiheit B benützt werden darf, ändert ihre Portofreiheit entsprechend dieser doppelten Stellung je nach dem Gegenstand des Schriftwechsels.

2. Zu den Schulaufsichtsangelegenheiten der Schulpflegen mit dem Portofreiheitsanrecht «Aa» auch an Private gehören Korrespondenzen betreffend: Lehrplan, Stundenplan, Unterrichtsmethode, Zuteilung und Promotion der Schüler, deren Betragen, Schülerkontrolle, Absenzenwesen, Dispensationen der Schüler, Schulstatistik, Examen, Inspektionswesen, Beurteilung der Lehrtätigkeit der Lehrer und dergleichen, also alles, was mit der Organisation, der Leitung und der Beaufsichtigung des eigentlichen Schuldienstes und der Pädagogik zusammenhängt.

3. In folgenden Angelegenheiten haben dagegen die Amtsstellen und auch die Aufsichtsbehörden der Gemeindeschulen wie die politischen Gemeindebehörden nur die beschränktere Portofreiheit «B», also nicht an Private: Leitung der Schulgemeinde, Schulgemeindeordnung, Geschäftsordnung, Wahl der Behörden, der Inhaber der Amtsstellen, der Lehrer und des übrigen Personals, Personal- und Besoldungsfragen, Abstimmungen, Verwaltung der Schulgemeindegüter und Fonds, Budget- und Steuerfragen, Finanz- und Rechnungswesen, Beschaffung und Unterhalt der Immobilien, Verfügung über dieselben, Beschaffung und Verwaltung der Lehrmittel und des übrigen Schulmaterials, Schülerreisen, Schülerspeisung, Berufsberatung, Gesundheitspflege (Turnen und Schwimmen werden als Unterrichtsfächer gemäss Ziffer 2 betrachtet), Erholungsheime, Ferienkolonien, Unfall- und Haftpflichtversicherung und dergleichen, also in allen Verwaltungs-

und Fürsorgeangelegenheiten der Schulgemeinde.

4. Folgende Amtsstellen der Schulgemeinden geniessen somit immer nur Portofreiheit an Behörden und Amtsstellen, nicht aber an Private:

Schulgutsverwaltung, Schul- und Büromaterialverwaltung, Amt für Berufsberatung, Kinderfürsorgeamt, Amt für Schulgesundheitspflege, Jugendamt, Schularzt und Schulzahnarzt. Schulärzte und Schulzahnärzte als eigentliche Amtsstellen gibt es jedoch nur in den grössten Städten. Den in den Gemeinden unter diesem Namen bestellten «Schulärzten» und «Schulzahnärzten» im Nebenamt kommt hiefür keinerlei Portofreiheit zu.

5. Privatpersonen im Sinne der vorstehenden Erläuterungen sind auch die Lehrer, die Kindergärtnerinnen und die Abwarte, die Lehrer selbst dann, wenn ihnen Funktionen als Bibliothekar, Kustos, Materialverwalter, Stundenplanordner, Schülerzuteiler, Klassenordner, Hausvorsteher, Leiter von Ferienkolonien, Spielleiter und dergleichen überbunden sind. In Zürich und Winterthur ist der Postverkehr dieser Organe in die Pauschalvereinbarung einbezogen.

6. Bei Kollektivbehörden geniessst nur der Vorstand die der Behörde zukommende Portofreiheit. Als Vorstand werden diejenigen Organe betrachtet, die die Behörde rechtsverbindlich vertreten können = Präsident, Vizepräsident, Aktuar.

Die einzelnen Mitglieder der Behörde haben nur Portofreiheit für Sendungen, die sie mit dem Vorstande wechseln, ferner für den vom Vorstand veranlassten amtlichen Aktenwechsel der Mitglieder unter sich. Die Mitglieder haben auch dann keine weitergehende Portofreiheit, wenn zu ihren Obliegenheiten Schulinspektionen gehören.

7. Die Portofreiheit der Unterkommissionen der Schulaufsichtsbehörden, zum Beispiel einer Baukommission für ein Schulhaus, ist gleich geregelt wie bei allen übrigen Kommissionen, das heisst es besteht Portofreiheit für Sendungen des Vorstandes der Kommission im Verkehr mit dem Vorstand der vorgesetzten Aufsichtsbehörde und mit

den Mitgliedern der Kommission selbst, ferner für den vom Vorstand der Kommission ausgehenden Aktenwechsel der Kommissionsmitglieder unter sich.

8. Mit der einzigen Ausnahme für Meldungen über die Schulstatistik an die vorgesetzte Schulaufsichtsbehörde haben die Lehrer keinerlei Portofreiheit an die vorgesetzten Behörden und Amtsstellen. Für diese statistischen Meldungen ist zudem unbedingte Voraussetzung, dass sie auf vorgedrucktten Karten oder in vorgedrucktten Briefumschlägen gemacht werden, die die Adresse und die Vermerke «Amtlich» und «Schulstatistik» im Druck tragen. Jede weitere Anwendung oder Abtretung der Portofreiheit ist verboten. Insbesondere haben die Lehrer keine Portofreiheit für Sendungen, die sich aus der unmittelbaren Aufsicht über ein Schulhaus ergeben. (Ausnahme siehe Ziffer 5 hievor.)

9. Die Einladungen zu Lehrerkonferenzen (Synode, Schulkapitel und Konvente usw.) der Vorstände dieser Konferenzen sind in die kantonale Pauschalvereinbarung einbezogen.

10. Ueber den Umfang der Portofreiheit aller Behörden und Amtsstellen gibt das bereits erwähnte, im Benehmen mit der zuständigen kantonalen Oberbehörde bereinigte Verzeichnis der portofreiheitsberechtigten Behörden und Amtsstellen Aufschluss, das bei allen Poststellen eingesehen werden kann.

### **C. Besondere Beispiele**

1. Aufsichtsbehörden von Gemeindeschulen können Inserate betreffend Schulbeginn und Schulexamen an Zeitungsadministrationen portofrei versenden, Verhandlungsberichte sind dagegen taxpflichtig, weil hier der Rechenschaftsbericht zuhanden der Gemeinde der Hauptzweck ist.

2. Lehrmittelbestellungen bei Privaten, Schreiben an Lieferanten und Handwerker betreffend Reparaturen, Korrespondenzen betreffend Ueberlassung von Schulkalitäten an Vereine, Jubiläumsschriften an Private, inbegriffen die ehemaligen Schü-

ler, und Korrespondenzen an Versicherungsgesellschaften müssen immer frankiert werden.

3. Taxpflichtig sind auch alle Sendungen in Angelegenheiten, bei denen Rechnung gestellt wird oder Gebühren berechnet werden, oder Sendungen, die auf Veranlassung von Privaten und in deren Interesse gemacht werden, wie dies bei Gesuchen der Fall ist.

4. Für Sendungen betreffend einen wirtschaftlichen Betrieb, wie Badeanstalten, Bibliotheken, Museen, die ihre Leistungen gegen Entgelt gewähren, für den gewissen Schulen angegliederten landwirtschaftlichen Betrieb und in Stipendienangelegenheiten aus privaten Stiftungen darf die Portofreiheit nicht benützt werden.

5. Für Schulzahnkliniken besteht keine Portofreiheit, wenn deren Leistungen für die Benützer nicht kostenlos sind.

6. Korrespondenzen an Aerzte und Zahnärzte müssen von den Schulaufsichtsbehörden der Gemeinden immer frankiert werden, also auch dann, wenn die betreffenden Aerzte für ihre nebenamtlichen Leistungen bei der Schule pauschal honoriert sind.

7. Die Baukommissionen für Gemeindeschulhäuser haben alle Korrespondenzen an Architekten, Baufirmen, Experten usw. zu frankieren; ihr Portofreiheitsanrecht ist auf den im Abschnitt B, Ziffer 7, genannten Umfang beschränkt.

## **D. Formelle Vorschriften**

1. Sendungen, für die die Portofreiheit beansprucht wird, müssen auf der Adressseite die nötigen Angaben tragen, damit die Postorgane anhand der Vorschriften und des Verzeichnisses der portofreiheitsberechtigten Behörden und Amtsstellen die Berechtigung prüfen können. Ausserdem muss jede Sendung mit dem Vermerk «Amtlich» oder «Amtssache» versehen sein, zutreffendenfalls mit der Beifügung «pauschalfrankiert».

2. Die unter Mitgliedern von Behörden und Kommissionen in Zirkulation gesetzten Aktensendungen sind auf

der Adressseite vom absendenden Präsidenten oder Büro sowie bei jeder neuen Aufgabe durch ein Mitglied mit dem Amtsstempel oder dem Namen und der behördlichen Eigenschaft des Absenders, unter Beifügung der Bezeichnung «Amtlicher Aktenwechsel», zu versehen.

Aus der Adresse muss ersichtlich sein, dass der Empfänger Mitglied der Behörde oder Kommission ist. Es empfiehlt sich die Anwendung von Sammeladressen nach folgendem Beispiel, wobei jedes Mitglied bei Weitersendung seinen eigenen Namen streichen muss:

In Zirkulation bei den Mitgliedern  
der Bezirksschulpflege A.:

Amtlicher Aktenwechsel

Herrn A.A. in V.  
„ B.B. „ W.  
„ C.C. „ X.  
„ D.D. „ Y.  
„ E.E. „ Z.

A b s e n d e r :  
Präsident (oder Aktuar)  
der Bezirksschulpflege A.

zurück an das Präsidium  
(den Aktuar)  
Herrn F.F. in B.

### **E. Strafbestimmungen**

Wer die Portofreiheit unbefugterweise in Anspruch nimmt, hat Bestrafung nach Artikel 62 des Postverkehrsgesetzes zu gewärtigen. Die umgangenen Taxen sind in jedem Falle zu bezahlen.

Die Kreispostdirektion:  
E. W o l f e n s b e r g e r.

### **Vorlesung zur Heimatkunde**

Im Sommersemester 1954 vom 28. April bis zum 7. Juli liest Prof. Richard Weiss über «Volkskunde von Stadt und Kanton Zürich». Die Vorlesung findet statt Mittwoch 17—18 Uhr im Hörsaal 121 der Universität (Hauptgebäude). Sie bildet für die Volksschullehrer eine wertvolle Fort-

bildungsgelegenheit. Im Anschluss an die Vorlesung finden Uebungen und Exkursionen statt.

Zürich, den 20. März 1954

Die Erziehungsdirektion

### **Kinderlähmungsversicherung**

Die Erziehungsdirektion hat im Amtlichen Schulblatt Nr. 11/1953 auf die Möglichkeit hingewiesen, die Folgen der Kinderlähmung zu versichern. Seither haben auch einige grosse Krankenkassen das Risiko der Kinderlähmung in ihre Krankenversicherung eingeschlossen.

Die Schulpflegen werden deswegen eingeladen, den Eltern zu empfehlen, inskünftig vorgängig einer Anmeldung ihrer Kinder für eine besondere Kinderlähmungspolice abzuklären, ob und wie weit die Krankenkasse, der die Kinder angehören, dieses Risiko miteinschliesst.

Zürich, den 20. März 1954

Die Erziehungsdirektion

### **Mitteilung betr. Schulhaus-Neubauten in luftschutzbaupflichtigen Gemeinden**

Die Schulpflegen werden darauf aufmerksam gemacht, dass die Abrechnungen über Schulhaus-Neubauten von der Baudirektion erst geprüft werden können, wenn auch die Abrechnung über den Einbau der Schutzräume vorliegt. Es empfiehlt sich deshalb, die Schutzraum-Abrechnung gleichzeitig mit der Hauptabrechnung aufzustellen und auf dem vorgeschriebenen Wege einzureichen.

Zürich, den 5. März 1954

Kantonales Hochbauamt

## **Stipendienrückerstattungen**

Der Erziehungsdirektion wurden von zwei ehemaligen Schülerinnen des Unterseminars Küsnacht und des Oberseminars Zürich für seinerzeit bezogene staatliche Stipendien Fr. 500.— bzw. Fr. 300.— zurückerstattet. Die Beträge werden unter angelegentlicher Verdankung dem Stipendienfonds der höheren Lehranstalten überwiesen, der dazu dient, in besonderen Fällen begabten unbemittelten Schülern eine Unterstützung angedeihen zu lassen.

Zürich, den 16. März 1954

Die Erziehungsdirektion

## **Erhöhung der Teuerungszulagen an die Lehrerschaft**

Durch Beschluss vom 22. Februar 1954 hat der Kantonsrat die Teuerungszulagen an das Staatspersonal und die Lehrerschaft mit Wirkung ab 1. April 1954 von bisher 17% auf 19% erhöht.

Wir ersuchen die Schulpflegen, den von ihnen besoldeten Lehrkräften gemäss diesem Beschluss und nach Massgabe von § 12 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 3. Juli 1949 die erhöhte Zulage auszurichten.

Zürich, den 19. März 1954

Die Erziehungsdirektion

## **Kinderdorf Pestalozzi**

Die Stiftung Kinderdorf Pestalozzi wird am 27. und 28. August 1954 einen Abzeichenverkauf durchführen, um dem Trogener Werk die Fortführung seiner erzieherischen und fürsorgerischen Aufgabe zu ermöglichen. Damit der Ertrag des Verkaufes ohne grösseren Spesenabzug dem Kinderdorf zufliesse, appellieren wir an die Lehrerschaft und die Schulkinder in unserem Kanton, sich wie in früheren

Jahren als freiwillige Helfer in den Dienst dieses segensreichen Werkes zu stellen, das unserer Heimat zur Ehre gereicht.

Zürich, den 20. März 1954

Die Erziehungsdirektion

## Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden

### 1. Volksschule

**Sekundarschülerstipendien.** Die Gesuche der Sekundarschulpflegen um Gewährung staatlicher Stipendien für das Schuljahr 1953/54 an bedürftige, strebsame Schüler der III. Sekundarklassen und der Versuchsklassen auf werktätiger Grundlage sowie des Werkjahres werden im Sinne von § 4 des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 2. Februar 1919 und der §§ 53 und 54 der Vollziehungsverordnung vom 15. April 1937 in folgendem Umfange berücksichtigt:

Stipendium je	Fr. 70.—	Fr. 80.—	Fr. 90.—
Schüler	81	40	173

Total für 294 Schüler Fr. 24 440.

Die Zuteilung der staatlichen Stipendien wird an die Bedingung geknüpft, dass der mit einem Stipendium bedachte Schüler bis zum Schluss des Schuljahres in der Schule verbleibe und dass aus der Schulkasse ein Beitrag, der mindestens die Hälfte der Staatsleistung zu betragen hat, für Stipendien ausgesetzt werde. Die vom Staate zugesprochenen Stipendien sind ungeschmälert auszurichten; es ist nicht zulässig, die Beiträge ganz oder teilweise anderen Schülern zuzuwenden. Dagegen können die Leistungen der Schulgemeinde auch Schülern verabreicht werden, die kein Staatsstipendium erhalten

Nicht zur Auszahlung gelangende Stipendienbeträge sind bis Ende April 1954 der Staatskasse Zürich (Postcheckkonto VIII 2002) zurückzuerstatten. Der Erziehungsdirektion ist von Rückerstattungen Kenntnis zu geben.

## Lehrerschaft

**Entlassungen** unter Verdankung der geleisteten Dienste:

Schule	Name	Geb.- Jahr	Im Schul- dienst seit	Rücktritt
<b>Arbeitslehrerinnen</b>				
*Adliswil	Waldvogel, Marta	1920	1940	30. 4. 1954
**Erlenbach	Roth-Hauser, Hulda	1925	1946	30. 4. 1954
*Wald und Bäretswil	Kündig, Heidi	1928	1949	30. 4. 1954

\* wegen Verheiratung  
\*\* aus familiären Gründen

### Hinschied:

Letzter Wirkungskreis	Name	Geb.- Jahr	Dauer des Schuldienstes	Todestag
<b>Primarlehrer</b>				
Zürich-Waidberg	Manz, Werner, Dr.	1882	1903—1949	25. 1. 1954
<b>Sekundarlehrer</b>				
Zürich-Uto	Näf, Walter	1898	1917—1954	22. 1. 1954

### Vikariate im Monat März

	Primar- schule				Sekundar- schule			Arbeits- schule			Total
	K	M	U	Susp.	K	M	U	K	M	U	
Zahl der Vikariate am 1. März	57	35	14	—	9	3	6	18	—	8	150
Neu errichtet wurden	57	57	9	1	16	29	—	5	—	4	178
	114	92	23	1	25	32	6	23	—	12	328
Aufgehoben wurden	104	76	22	—	25	30	3	20	—	7	287
Zahl der Vikariate Ende März	10	16	1	1	—	2	3	3	—	5	41

K = Krankheit    M = Militärdienst    U = Urlaub

## 2. Höhere Lehranstalten

**Kantonsschule Zürich.** Hinschied am 7. Januar 1954 von Dr. Emil Bähler, geboren 1875, von Zollikon, alt Professor am Gymnasium Zürich.

**Kantonsschule Winterthur.** Entlassung von Dr. Heinrich Wüst, geboren 1892, von Frauenfeld, Hauptlehrer für Französisch und Italienisch auf 15. April 1954.

**Universität.** Habilitation Dr. med. Gerhard Weber, geboren 1914, von Basel, auf Beginn des Sommersemesters 1954 an der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich für das Gebiet der Neurochirurgie.

## Verschiedenes

### Cours de vacances pour l'étude du français à l'Université de Genève

L'Université de Genève organise, comme ces années précédentes, des cours de vacances pour l'étude du français. Ces cours s'adressent spécialement aux maîtres et maîtresses de français en Suisse et à l'étranger, aux étudiants suisses et étranger, ainsi qu'à toutes les personnes qui désirent se perfectionner dans la connaissance et la pratique du français.

Les cours comprennent:

1. Un cours général de langue française du 12 juillet au 2 octobre (en quatre séries de trois semaines).
  2. Un cours spécial, réservé au maîtres et maîtresses de français, du 12 juillet au 7 août.
  3. Un cours élémentaire de français du 12 juillet au 2 octobre (en quatre séries de trois semaines).
- et un  
cours théorique et pratique sur les institutions internationales du 12 juillet au 7 août.

Une réduction de 30% sur le montant des taxes des cours est accordé aux Confédérés de langue allemande, italienne ou romanche.

### Schweizer Wanderleiterkurs 1954

Der grosse Vorzug dieser Kurse besteht nicht darin, dass die reine Technik des Wanderns vermittelt wird. Zur Behandlung gelangen die mindestens so wichtigen psychologischen Probleme der Wandergruppe, Kolonieleitung usw. Seit dem letzten Kurs hat die Kursleitung einem weiteren Problem grosse Beachtung geschenkt, nämlich dem besseren Verstehen einer Landschaft und dem persönlichen Kontakt mit dem kulturellen und wirtschaftlichen Leben derselben. Sie macht dies auf so originelle Weise und unter Beiziehung aller Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer, dass alle, welche unsere Jugend auf Wanderungen, in Ferienlager oder gar auf Auslandsfahrt betreuen, eine Fülle von Anregungen erhalten. Der Frühlingskurs findet statt vom 11.—15. April 1954 im Tessin. Programme und Anmeldungen: Schweiz. Bund für Jugendherbergen, Zürich, Seefeldstrasse 8.

# Literatur

## Verzeichnis guter Jugendschriften

(Ergänzung zu dem im Kant. Lehrmittelverlag erschienenen Verzeichnis)

4. Schuljahr Z o g g - G ö l d l i, H. Stinelis Erlebnisse in den Ferien. Huber & Co., Frauenfeld, 192 S., Fr. 8.85. Stineli hilft der Gotte während der Ferien in Braunwald.
6. Schuljahr W u s t m a n n, E. Kinder auf Island. Rascher, Zürich, 127 S., Fr. 2.50, brosch. Hübsche Schilderung der vulkanischen Erscheinungen auf Island. Erlebnisse der Kinder, die auf den Poni zur Schule reiten.
- S t e f a n s s o n, V. Eskimokinder. Albisser, Zürich, 60 S., Fr. 1.10. Ein 12-jähriger Knabe lernt als Eskimojunge Schneehäuser bauen und Seehunde jagen. Auch ein Bär wird erlegt.
- L a g e r l ö f, S. Schwedische Geschichten. Albisser, Zürich, 60 S., Fr. 1.10. Gediogene Auszüge aus „Wunderbare Reise des Nils Holgerson“ und „Aus meinen Kindertagen“.
7. Schuljahr K ö c h e r, H. Der König der Berge. Ensslin und Laiblin, Reutlingen, 131 S., Fr. 4.75. Lebensgeschichte eines Steinadlers. Lebendige Darstellung eines Tierlebens im harten Kampf gegen Mensch und Tier.
- P a n t e n b u r g, V. Erik, der Jungfänger. 131 S., Fr. 6.90. Erik tritt in die Fusstapfen seines Vaters als Tierfänger. Bei einem längern Aufenthalt in Ostgrönland lernt er die Tiere aus eigener Anschauung kennen. Gute Naturschilderungen.
- H o l e s c h, D. Der schwarze Hengst Bento. Tempelhof, Berlin, 160 S., Fr. 12.80. Erlebnisse eines Pferdes in der weiten Savanne Südamerikas: treffliche, spannende Schilderung der Herrlichkeiten und Nöte wildlebender Herdentiere mit sehr schönen photographischen Illustrationen.
- W u s t m a n n, E. In Lappzelt und Renntierpulk. Thienemann, Stuttgart, 94 S. Fr. 5.90. Lebenswahre Schilderung der Frühjahrswanderung einer Lappenfamilie.
- J ü r g e n, Blauvogel. Kinderbuchverlag Berlin, 251 S., Fr. 9.—. Ein geraubter Ansiedlerbub wird innerlich Indianer und kehrt nach der Befreiung zu seinen roten Adoptiveltern zurück.
8. Schuljahr. H e d i n, S. Durch Asiens Wüsten. Abenteuer in Tibet. Brockhaus, Wiesbaden, je 190 S., je Fr. 6.60. Neue Ausgabe für die Jugend der klassischen Reiseberichte.
- M o o d y, R. Ralph bleibt im Sattel. Schweizer-Spiegel, Zürich, 189 S., Fr. 14.80. Anschaulich erzähltes Leben eines Knaben, der zur Stütze der vaterlosen Familie wird.
- H e s s e l b e r g, E. Kon-Tiki und ich. Arche, Zürich, 86 S., Fr. 8.10. Spannender Bericht über die abenteuerliche Flossfahrt von Südamerika nach den Polynesischen Inseln. In einfacher Sprache humorvoll und frisch erzählt. (Berichtigung: Das früher der 6. Klasse zugewiesene Buch Heyderdahl, Th., Kon-Tiki, soll ebenfalls erst dem 8. Schuljahr zugeteilt werden.)
- W u s t m a n n, E. Gunhild die Reiterin. Eusslin und Laiblin, Reutlingen, 223 S., Fr. 5.70. Gunhild richtet das zerstörte

Bauerngehöft ihrer Eltern wieder auf und widersteht den Lockungen der Stadt.

— Chiang Yee. Dabbitse. Rascher, Zürich, 63 S., Fr. 9.80. Lebensgeschichte eines Chinesen. Anschauliche Schilderung chinesischer Sitten, fein illustriert.

9. Schuljahr. Gardi, R. Vom glückhaften Wandern. Kümmerly & Frey, Bern, 162 S., Fr. 11.45. Der Verfasser spricht in kurzweiliger Art über das Gestalten von Ferien und Reisen.

Melville, H. Moby Dick. Ensslin und Laiblin, Reutlingen, 393 S., Fr. 9.30. Sehr gut gekürzte Ausgabe der spannenden Erzählung in hinreissender Sprache.

— Helmericks, C. Winter in Alaska. Büchergilde Gutenberg, 256 S., Fr. 11.—. Bericht über eine Forschungsreise über die von Eskimos besiedelten Gebiete Nordalaskas.

Zum Vorlesen Gardi, R. Tschad. Orell Füssli, Zürich. 223 S., Fr. 19.50. Interessanter, schön bebildeter Reisebericht.

Gardi, R. Spitzbergen. Paul Haupt, Bern. 56 S., Fr. 3.80. brosch. 32 ganzseitige, hervorragende Photographien mit beschreibendem Text.

Klassenserie 7. Schuljahr: Rawlings, M. Jody und Flag. Westermann, Berlin, 82 S., Fr. 1.45. Auseinandersetzung zwischen Siedlerfamilien im Sumpf von Florida.

### 3. Klasse

Lattimore, E. F. Klein Pear. Thienemann, Stuttgart. 127 S., Fr. 7.10. Reizvolle Geschichte eines Chinesenbuben, reich bebildert.

Niehans, M. Die heilige Nacht. Max Niehans A.-G., Zürich. 20 S., Fr. 9.80. Aus dem Evangelium nach Lukas und Matthäus. Bilder alter Meister. Auch für Kindergarten und obere Stufen.

### Kindergarten

Beskow, E. Hatt Stugan. A. Bommers, Stockholm. 16 S., Fr. 4.40. Zwergengeschichte mit schlichten Bildern. Deutsche Uebersetzung dazu erhältlich.

Castor, Pèrre. Les petits et les grands. Hachette, Paris. 24 S., Fr. 2.95. Grosszügige Bilder von wilden Tieren, einfacher Text.

Sunesson/Hug. Unsere Haustiere. Papyria, Zürich. 24 S., Fr. 5.20. Einfache, klare Bilder. Text zu wissenschaftlich.

Wenger, L. Joggeli söll ga Birli schüttle. Francke, Bern. Fr. 3.95. Die altbekannte Bildgeschichte fesselt immer noch mit Bild und Text.

Witzig, Hans. Tabis Nuckerli. Dr. H. Witzig, Zürich. 38 S., Fr. 5.—. Reihenfolge lustiger Streiche eines Bübleins im Kindergarten.

## Universität Zürich

### Prömotionen

Die Doktorwürde wurde im Monat März 1954, gestützt auf die abgelegten Prüfungen und die nachfolgend verzeichnete Dissertation verliehen:

#### Von der Theologischen Fakultät:

Westermann, Claus, von Berlin: „Das Loben Gottes in den Psalmen“.

Zürich, den 18. März 1954

Der Dekan: E. Schweizer

## **Von der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät:**

### **a) Doktor beider Rechte:**

- Moser, Werner, von Zürich und Kleinandelfingen (ZH): „Die Beschimpfung nach schweizerischem Strafrecht“;  
Kundert, Heinz, von Bischofszell (TG) und Mitlödi (GL): „Die Befugnisse des Bundes auf dem Gebiet des Kartellwesens (BV 31 bis III d)“.

### **b) Doktor der Volkswirtschaft:**

- Baumgartner, Cyrill, von Cham (ZG): „Rentabilität und Unternehmung“;  
Baumann, Werner, von Hirzel (ZH): „Der Güterverkehr über den St. Gotthardpass vor Eröffnung der Gotthardbahn, unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse im frühen 19. Jahrhundert“.

Zürich, den 18. März 1954

Der Dekan: H. N e f

## **Von der Medizinischen Fakultät:**

### **Doktor der Medizin:**

- Habich, Hans, von Rheinfelden (AG): „Zur Antigenanalyse der Paraproteine bei Makroglobulinämien“;  
Uebelhart, Rolf, von Solothurn: „Enteritis regionalis mit symptomatischer Sprue“;  
Wey, Werner, von Luzern: „Ueber die Verbreitung der allergischen Diathese und vegetativen Dystonie in der Bevölkerung eines voralpinen Isolates“;  
Meyer, Adolf Ernst, von Zürich und Fehraltorf (ZH): „Psychische Störungen bei Addison'scher Krankheit“.

Zürich, den 18. März 1954

Der Dekan: G. T ö n d u r y

## **Von der Veterinär-medizinischen Fakultät:**

- Meili, Jakob, von Hörhausen (TG): „Therapie-Versuche mit Prostigmin Vet. ‚Roche‘ bei Rind und Schwein“;  
Plattner, Adolf, von Untervaz (GR): „Die chirurgische Behandlung der Fremdkörpererkrankungen beim Rind unter spezieller Berücksichtigung der neueren Operationsmethoden“.

Zürich, den 18. März 1954

Der Dekan: W. L e h m a n n

## **Von der Philosophischen Fakultät I:**

- Weber, Hans, von Menziken (AG): „Das Tempussystem des Deutschen und des Französischen. Uebersetzungs- und Strukturprobleme“.

Zürich, den 18. März 1954

Der Dekan: L. v o n M u r a l t

## **Von der Philosophischen Fakultät II:**

- Brunold, Elsbeth, von Maladers (GR) und Aarau: „Zur Morphologie, Biologie und bakterienfreien Züchtung des Nematoden Panagrellus zymosiphilus Brunold 1950“;  
Frei, Jörg, von Hedingen (ZH): „La synthèse biologique de la glutamine“;  
Oertle, Walter, von Teufen (AR): „Ein morphologischer Datierungsversuch in der Ostschweiz“;  
Eichenberger, Walter, von Beinwil am See: „Beitrag zur Kenntnis der Carotinoide. Neuere synthetische Arbeiten in der Carotinoid Reihe“.

Zürich, den 18. März 1954

Der Dekan: H. W a n n e r